Entwurf

einer

Strafproceßordnung

für die

Herzogthümer Schleswig-Holſtein.

Kiel.

Carl Schröder & Comp.

1849.

Inhaltsverzeichniß.

Erſter Theil.

Allgemeine Beſtimmungen.

Titel 1. Leitende Grundſätze § 1 — 10.
Titel 2. Von der Zuſtändigkeit der Gerichte § 11 — 15.
Titel 3. Von Ablehnung der Gerichtsperſonen § 16 — 26.
Titel 4. Von der Verfolgung ſtrafbarer Handlungen, den dabei thätigen Beamten und ihrem gegenſeitigen Verhältniſſe § 27 — 53.
Titel 5. Von dem Hauptverfahren § 54 — 74.

Zweiter Theil.

Verfahren vor den Diſtrictsgerichten.

§ 75 — 89.

Dritter Theil.

Verfahren vor den Kreisgerichten.

Titel 1. Einleitung des Hauptverfahrens § 90 — 99.
Titel 2. Von dem öffentlichen und mündlichen Hauptverfahren § 100 — 104.

Vierter Theil.

Verfahren in den an die Schwurgerichte zu verweiſenden Sachen.

Titel 1. Von der Einleitung des Hauptverfahrens und der Verſetzung in den Anklageſtand § 105 — 115.
Titel 2. Von der Zuſammenſetzung des Schwurgerichts § 116 — 132.
Titel 3. Oeffentliches mündliches Hauptverfahren § 133 — 178.

Fünfter Theil.

Titel 1. Allgemeine Beſtimmung § 179.
Titel 2. Von der Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Erkenntniſſe in Straſſachen § 180—195.
Titel 3. Von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand § 196 u. 197.
Titel 4. Von der Anerkennung der Identität Verurtheilter § 198—200.
Titel 5. Von der Vollſtreckbarkeit der Straferkenntniſſe und deren Vollziehung § 201—209.
Titel 6. Von der Wiedereinſetzung Verurtheilter in politiſche und bürgerliche Rechte § 210—213.
Schlußbeſtimmung § 214.

Erſter Theil.

Allgemeine Beſtimmungen.

Titel 1.

Leitende Grundſätze.

§ 1.

In Straſſachen ſoll ein Verfahren nur auf Antrag eines öffentlichen Anklägers oder in den geſetzlich beſtimmten Fällen auf Antrag eines Privatanklägers eingeleitet werden.

§ 2.

Die den Gerichten im § 38 eingeräumten Befugniſſe bleiben dabei vorbehalten.

§ 3.

Nach ihrem gemeinſamen Berufe haben ſowohl die Gerichte, wie die bei denſelben angeſtellten Staatsanwälde und ſonſtigen öffentlichen Ankläger darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren die geſetzlichen Vorſchriften beobachtet, Schuldloſe nicht verfolgt und Schuldige der verdienten Strafe nicht entzogen werden.

Insbeſondere iſt es die Pflicht der Unterſuchungsrichter und Gerichtsbehörden, gewiſſenhafte Sorge dafür zu tragen, daß bei Ermittelung der ſtrafbaren Handlungen jede dem Angeklagten nachtheilige Einſeitigkeit, Ungenauigkeit und Unvollſtändigkeit vermieden werde.

§ 4.

Die Staatsanwälde handeln auch als öffentliche Ankläger den Gerichten gegenüber ſelbſtſtändig und haben nur die Weiſungen des bei der höheren Inſtanz angeſtellten Staatsanwaldes zu befolgen.

§ 5.

Die Ausführung der gerichtlichen Verfügungen und die erforderliche Benachrichtigung von denſelben, ſo wie die Erledigung gerichtlicher Requiſitionen, liegt den Staatsanwälden ob. Sie haben namentlich Vorladungen, Behändigungen, Vollziehung von Verhaftsbefehlen, Aufnahme in die Gefängniſſe, ſo wie die Vollziehung der erkannten Strafen zu beſorgen und die erforderlichen Vollziehungs-Beſcheinigungen zu den gerichtlichen Acten zu bringen.

Die Gerichtsunterbedienten, Polizeibehörden und die bewaffnete Macht haben den an ſie zu dieſem Zwecke ergehenden Aufforderungen der Staatsanwälde Folge zu leiſten.

Die Diſtrictsgerichte bedürfen in den obigen Beziehungen der Mitwirkung der Staatsanwaldſchaft nicht.

§ 6.

Zwangsmittel oder Drohungen, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden ſoll, ſind unzuläſſig.

§ 7.

Der Angeklagte kann ſich in allen Strafſachen des Beiſtandes eines Vertheidigers aus der Zahl der Advocaten auf ſeine Koſten bedienen, jedoch, wenn eine Vorunterſuchung Statt findet, erſt nach Beendigung derſelben. Bei Strafſachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, muß dem Angeklagten von Amtswegen ein Vertheidiger beigeordnet werden, falls er einen ſolchen nicht gewählt hat.

§ 8.

Dem Vertheidiger iſt die Einſicht der Acten im Gerichtslocale geſtattet, der Angeklagte mag verhaftet ſeyn oder nicht. Eine Aushändigung der Acten an den Vertheidiger findet nicht Statt.

§ 9.

In jeder Lage des Verfahrens entſcheidet über die Verhaftung des Angeſchuldigten und deren Fortdauer das Gericht.

§ 10.

Der durch eine ſtrafbare Handlung Beſchädigte kann, nach Maaßgabe der Beſtimmungen des gemeinen Rechts, ſeine Anſprüche perſönlich oder durch einen bevollmächtigten Rechtsbeiſtand im Strafverfahren geltend machen.

Steht er im Laufe der Unterſuchung von der Verfolgung ſeiner Anſprüche ab, ſo iſt dies zwar ohne Einfluß auf ein ſpäteres Verfahren im Civil-Proceſſe, indeß iſt er in dieſem Falle zum Erſatze der durch ſeine Anträge verurſachten Koſten verpflichtet.

Da, wo in der Hauptverhandlung den öffentlichen Anklägern geſtattet iſt, Anträge zu machen, iſt auch der Beſchädigte zu hören.

Titel 2.

Von der Zuſtändigkeit der Gerichte.

§ 11.

Die Zuſtändigkeit der Gerichte in Strafſachen, ſoweit ſolche durch das zu erkennende Strafmaaß bedingt wird, beſtimmt das Geſetz über die Gerichtsverfaſſung vom

§ 12.

Bei ſtrafbaren Handlungen, welche in den Herzogthümern begangen ſind, iſt das Gericht des Orts der begangenen That zuſtändig.

Von mehreren Gerichten, in deren Bezirken derſelbe Thäter Verbrechen begangen hat, iſt dasjenige zuſtändig, in welchem zugleich die Ergreifung erfolgt oder das Verbrechen verübt iſt, welches die Ergreifung veranlaßt hat.

Bei Verbrechen, welche außerhalb der Herzogthümer begangen ſind, iſt das Gericht des Wohnorts des Thäters zuſtändig. Iſt der Thäter ein Fremder, ſo iſt das Gericht des Aufenthaltsorts oder der Ergreifung zuſtändig.

§ 13.

Das wegen eines Verbrechens zuſtändige Gericht iſt auch wegen aller anderen, von derſelben Perſon verübten, durch das Criminalgeſetzbuch mit Strafe bedroheten ſtrafbaren Handlungen, ſo wie wegen aller Mitſchuldigen zuſtändig.

§ 14.

Unter mehreren einander untergeordneten Gerichten hat dasjenige zu erkennen, welches zuſtändig iſt, wenn die wegen der einzelnen Verbrechen derſelben Perſon verwirkten Strafen zuſammengerechnet werden.

§ 15.

Sind von demſelben Thäter in verſchiedenen Gerichtsbezirken Verbrechen begangen, oder iſt die Unterſuchung gegen mehrere Genoſſen gerichtet, ſo kann, wenn mehrere demſelben Kreisgerichte untergeordnete Diſtrictsgerichte zuſtändig ſind, das vorgeſetzte Kreisgericht, ſonſt aber das Appellationsgericht aus Gründen der Zweckmäßigkeit, namentlich mit Rückſicht auf die erleichterte Führung der Un=

terſuchung, unter den mehreren zuſtändigen Gerichten das-
jenige Gericht beſtimmen, welches die Unterſuchung zu leiten
hat, auch wenn das eine derſelben die Unterſuchung bereits
angefangen hat.

Titel 3.

Von Ablehnung der Gerichtsperſonen.

§ 16.

Glaubt ein Richter Gründe zu haben, um ſich der Theilnahme an einer Sache zu enthalten, ſo muß er dieſel-
ben dem Gerichte anzeigen, welches darüber zu entſcheiden hat. Die Diſtrictsrichter machen dieſe Anzeige bei den Kreisgerichten.

§ 17.

Alle Umſtände, welche ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters begründen möchten, dürfen das Gericht veranlaſſen, denſelben von der Theilnahme an einer Sache auszuſchließen.

§ 18.

Derſelbe muß der Theilnahme ſich enthalten:

1) in Sachen, bei welchen er unmittelbar oder mittelbar betheiligt iſt;
2) in Sachen ſeiner Angehörigen;
3) in Sachen, in denen er vorher als Richter oder Advocat thätig geweſen iſt;
4) in Sachen, in denen er als Zeuge vorgeſchlagen oder vernommen iſt;
5) wenn er mit dem Staatsanwald oder dem Vertheidiger des Angeklagten in den drei erſten Graden verwandt oder verſchwägert iſt;

6) wenn er mit den Parteien oder einer derſelben in erklärter Feindſchaft ſteht.

§ 19.

Jeder Richter iſt verpflichtet, ihn betreffende und ihm bekannte Ablehnungsgründe anzuzeigen, über welche das Gericht, bei Diſtrictsrichtern aber das Kreisgericht (§ 16), nach Vernehmung der Parteien, wenn es dieſe für erforderlich hält, ohne weitere Verhandlung entſcheidet. Auch die von einem Mitgliede eines Gerichts gegen ein anderes Mitglied zur Anzeige gebrachten Ablehnungsgründe hat das Gericht zu berückſichtigen.

§ 20.

Erachtet das Gericht die vorgebrachten Gründe nicht für ausreichend, um den Richter ohne Antrag einer Partei von der Theilnahme an einer Sache auszuſchließen und ſind die Parteien darüber nicht vernommen, ſo werden dieſelben von dem gefaßten Beſchluſſe nicht in Kenntniß geſetzt.

§ 21.

Jede Partei kann Anträge auf Ablehnung der Richter auf Grund der oben angeführten allgemeinen und beſondern Ablehnungsurſachen ſtellen.

§ 22.

Sie ſind ſchriftlich oder zu Protocoll bei dem Gerichte, bei welchem der Abzulehnende angeſtellt iſt, anzubringen, unter beſtimmter Anführung des Ablehnungsgrundes und deſſen Beſcheinigung. Ueber dieſelben entſcheidet, wenn ſie gegen Diſtrictsrichter gehen, das Kreisgericht, wenn ſie gegen Mitglieder eines Kreisgerichts gehen, die zweite Abthei-

lung des Appellationsgerichts, und wenn ſie gegen Mitglieder dieſer Abtheilung gerichtet ſind, die erſte Abtheilung.

Die Ablehnung eines collegialiſchen Gerichts im Ganzen iſt unzuläſſig.

§ 23.

Vor der Entſcheidung iſt der Abzulehnende und wenn das Gericht es nöthig hält, die andere Partei zu hören.

§ 24.

Wird die Beſetzung des Gerichts durch Zulaſſung des Ablehnungsgeſuchs unvollſtändig, ſo verweiſt das Gericht, wenn der Richter eines Diſtrictsgerichts abgelehnt iſt, die Sache an ein anderes Diſtrictsgericht. Ein Kreisgericht wird durch die von dem Appellationsgericht anzuordnende Zuziehung von Diſtrictsrichtern oder Mitgliedern anderer Kreisgerichte, die zweite Abtheilung des Appellationsgerichts durch Zuziehung von Mitgliedern der erſten Abtheilung vervollſtändigt.

Iſt die Ablehnung mehrerer Mitglieder eines Kreisgerichts zugelaſſen worden, ſo kann auch, ſtatt der Ergänzung durch Diſtrictsrichter, die Sache an ein anderes Kreisgericht verwieſen werden.

§ 25.

Nach Anleitung der im Vorſtehenden enthaltenen Beſtimmungen iſt auch die Zuläſſigkeit der Ablehnung der Secretaire zu beurtheilen. Das Gericht, bei welchem ſie angeſtellt ſind, entſcheidet über die Ablehnung und erſetzt diejenigen, deren Ablehnung es zuläßt, durch andere dazu geeignete Perſonen.

§ 26.

Ablehnung der öffentlichen Ankläger iſt nicht zuläſſig. Glauben ſie, wegen ihrer Verhältniſſe zu dem Angeklagten ſich ihrer Thätigkeit enthalten zu müſſen, ſo haben ſie ihre Vertretung durch Andere zu erwirken.

Unter der gleichen Vorausſetzung hat der Angeklagte das Recht, auf die Erſetzung des zuſtändigen öffentlichen Anklägers bei deſſen Vorgeſetztem anzutragen.

Bei der desfälligen Entſcheidung des Letzteren hat es ſein Bewenden.

Titel 4.

Von der Verfolgung ſtrafbarer Handlungen, den dabei thätigen Beamten und ihrem gegenſeitigen Verhältniſſe.

§ 27.

Die Erforſchung ſtrafbarer Handlungen, die Ermittelung des Thatbeſtandes und der Thäter liegt zunächſt den öffentlichen Anklägern und unter deren Leitung und Anweiſung den ſämmtlichen Beamten der Polizei ob.

Vergehen, deren Beſtrafung geſetzlich von dem Antrage einer Behörde oder einer Privatperſon abhängig iſt, darf der öffentliche Ankläger nur verfolgen, wenn ein ſolcher Antrag bei ihm angebracht wird. Er iſt befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, wenn er ſie geſetzlich nicht für begründet hält.

Ueber Beſchwerden wegen ſolcher Verweigerungen entſcheidet der Oberſtaatsanwald.

§ 28.

Die öffentlichen Ankläger ſind:

bei den Diſtrictsgerichten die dazu ernannten Polizei- oder ſonſtigen Verwaltungs-Beamten;

bei den Kreisgerichten die Staatsanwälde und deren Gehülfen;

bei dem Appellationsgerichte der Ober-Staatsanwald und deſſen Gehülfen.

Die Staatsanwälde haben auch in den vor die Diſtrictsgerichte gehörenden Sachen die Beobachtung der Geſetze zu überwachen und ſind berechtigt, desfalſige Anträge bei den Gerichten zu ſtellen.

§ 29.

In den zur Competenz der Kreis- und Schwurgerichte gehörigen Sachen haben die Staatsanwälde alle Wahrnehmungen, Anzeigen und Mittheilungen, die ihnen von Privatperſonen oder öffentlichen Beamten und Behörden über Vergehen gemacht werden, zu ſammeln.

§ 30.

Die Polizeibeamten ſind verpflichtet, alle Spuren von Vergehen zu erkunden, die That und den Thäter zu erforſchen, alle keinen Aufſchub geſtattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Sicherſtellung des Thatbeſtandes und Verwahrung des Thäters unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften zu treffen, den betreffenden Staatsanwald von allen erheblichen Umſtänden, unter Anſchluß der bezüglichen Actenſtücke, ſofort in Kenntniß zu ſetzen und deſſen Befehlen und Anweiſungen in dieſer Hinſicht ungeſäumt Folge zu leiſten.

Die Gerichtsbehörden ſetzen von allen Vergehen, die zu ihrer amtlichen Kunde gelangen, den Staatsanwald gleichfalls ungeſäumt in Kenntniß.

§ 31.

Die im § 29 enthaltenen Beſtimmungen gelten in den

zur Competenz der Diſtrictsgerichte gehörigen Sachen auch für die bei denſelben angeſtellten öffentlichen Ankläger.

§ 32.

Die Staatsanwälde ſind nicht befugt, Zeugen, Sachverſtändige oder Angeklagte durch einen Befehl vor ſich zu laden. Sie ſind jedoch berechtigt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenſtände ihres Geſchäftskreiſes betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten und ihre Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zweckes der Unterſuchung an dieſen Beamten zu richten.

§ 33.

Das Recht, in Straſſachen Vorladungsbefehle zu erlaſſen und über die Vernehmung von Zeugen, Sachverſtändigen oder Angeklagten glaubhafte Protocolle aufzunehmen, ſteht, außer den Fällen des § 30, ausſchließlich den Gerichtsbehörden zu.

Daſſelbe gilt von Hausſuchungen und Beſchlagnahmen von Papieren oder ſonſtigen Gegenſtänden.

Hausſuchungen dürfen nur unter Mitwirkung und Leitung des Richters oder einer obrigkeitlichen Perſon des Orts und mit Zuziehung des Angeſchuldigten, oder, wenn dieſe unmöglich iſt, der Hausgenoſſen vorgenommen werden.

§ 34.

Bei der Verfolgung eines Verbrechens auf friſcher That haben ausnahmsweiſe die Staatsanwälde, ſo wie die Polizeibeamten das Recht, Verhaftungen und Hausſuchungen zu verfügen, ſo wie Papiere oder andere Gegenſtände mit Beſchlag zu belegen; ſie ſind jedoch in ſolchen Fällen gleich-

falls verpflichtet, die Hausſuchung nur unter Mitwirkung einer obrigkeitlichen Perſon des Orts und mit Zuziehung des Angeſchuldigten, oder, wenn dieſe unmöglich iſt, der Hausgenoſſen vorzunehmen. Auch haben ſie die geſchehene Verhaftung, ſo wie das Ergebniß ihrer Nachforſchung und die mit Beſchlag belegten Gegenſtände binnen 24 Stunden dem betreffenden Gerichte zum Zwecke weiterer Verfügungen mitzutheilen.

Ergreifung auf friſcher That liegt vor, wenn der Thäter bei der Ausführung der ſtrafbaren Handlung oder gleich nach derſelben betroffen wird. Der Ergreifung auf friſcher That werden diejenigen Fälle gleichgeſtellt, in welchen jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet oder auf der Flucht ergriffen oder kurz nach der That im Beſitz von Waffen, Geräthſchaften, Schriften oder anderen Gegenſtänden betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen.

§ 35.

Dem Staatsanwald ſteht die Einſicht aller polizeilichen und gerichtlichen Acten, welche ſich auf einen zu ſeinem Geſchäftskreiſe gehörenden Gegenſtand beziehen, jederzeit frei.

Auch gehört es zum Berufe deſſelben, den Unvollſtändigkeiten, Verzögerungen, oder ſonſtigen Unregelmäßigkeiten, welche er in den Unterſuchungen wahrnimmt, durch Anträge bei der vorgeſetzten Behörde des die Unterſuchung führenden Beamten Abhülfe zu ſchaffen.

§ 36.

Die Polizei- oder ſonſtigen Verwaltungs-Beamten, welche als öffentliche Ankläger auftreten, werden dadurch in der Ausübung der ihnen ſonſt vermöge ihrer amtlichen Stellung zuſtehenden Befugniſſe nicht beſchränkt.

§ 37.

Die Gerichte wirken neben dem öffentlichen oder Privatankläger auf deren Antrag mit zum Zwecke der Feſtſtellung des Thatbeſtandes ſo wie der Ermittelung der ſtrafbaren Handlungen und des Thäters durch eine gerichtliche Voruntersuchung, deren Führung in den geeigneten Fällen bei den Kreisgerichten den Unterſuchungsrichtern obliegt.

§ 38.

Auch ohne beſondere Aufforderung des öffentlichen Anklägers haben die Gerichte diejenigen gerichtlichen Handlungen vorzunehmen, welche zur Sicherung der Rechtsverfolgung ſofort erforderlich ſind; namentlich liegt ihnen die Aufnahme der erſten Protocolle, die Feſtſtellung und Sicherung des Thatbeſtandes, die Ermittelung der im Laufe der Zeit ſchwindenden Anzeigen, endlich aber die Verhaftung des Angeſchuldigten ob, wenn dieſe zuläſſig und erforderlich iſt.

Die desfalſigen Verhandlungen ſind ungeſäumt dem öffentlichen Ankläger mitzutheilen und deſſen weitere Anträge abzuwarten.

§ 39.

Eine gerichtliche Voruntersuchung iſt in allen Strafſachen vorzunehmen, welche an die Anklagekammer des Appellationsgerichts gelangen.

In den zur Competenz der Kreisgerichte gehörigen Sachen findet ſie Statt, wenn der Ankläger darauf anträgt. Unzuläſſig iſt ſie dagegen in allen zur Competenz der Diſtrictsgerichte gehörigen Sachen.

Gegen einen Beſchluß des Gerichts, durch welchen der Antrag auf Einleitung einer Voruntersuchung zurückgewieſen wird, ſteht dem Ankläger innerhalb einer 10tägigen Friſt, vom Tage der Mittheilung des Beſchluſſes angerechnet, die Beſchwerde an das Appellationsgericht offen.

§ 40.

Die gerichtliche Vorunterſuchung beſchränkt ſich zwar lediglich auf die verbrecheriſche That, hinſichtlich deren ſie beantragt iſt, umfaßt dieſe jedoch, ohne daß es eines neuen Antrags bedarf, in allen weſentlichen Beziehungen und rückſichtlich aller Theilnehmer.

§ 41.

Der Zweck der gerichtlichen Vorunterſuchung iſt allein der: das Daſeyn und die Art des Verbrechens, die Perſon des Thäters oder die für oder gegen den Verdächtigen ſprechenden Anzeigen ſoweit zu erforſchen und feſtzuſtellen, als dies zur Begründung der Anklage und Vorbereitung des Hauptverfahrens erforderlich iſt.

§ 42.

Die Unterſuchungsrichter verfahren nach den beſtehenden Regeln des Unterſuchungs-Proceſſes, ſie ſind der Aufſicht der Kreisgerichte unterworfen und verbunden, deren Weiſungen Folge zu leiſten. Ueber Beſchwerden gegen Verfügungen der Unterſuchungsrichter, ſo wie über Differenzen zwiſchen Letzteren und den öffentlichen Anklägern entſcheiden die Kreisgerichte und in letzter Inſtanz das Appellationsgericht.

§ 43.

Verhaftungen, Hausſuchungen und Beſchlagnahmen dürfen die Unterſuchungsrichter, wenn Gefahr im Verzuge liegt, ſelbſtſtändig verfügen; ſie haben davon jedoch, zum Zwecke der Erwirkung eines Collegialbeſchluſſes, den Kreisgerichten binnen 24 Stunden Anzeige zu machen. Daſſelbe gilt von Diſtrictsgerichten in den Fällen, in welchen ſie die Geſchäfte der Unterſuchungsrichter zu verſehen haben.

In allen andern Fällen wird über die Zuläſſigkeit von Verhaftungen, Hausſuchungen und Beſchlagnahmen ein vorgängiger Beſchluß der Kreisgerichte erfordert, ſobald in der Hauptſache die Zuſtändigkeit derſelben oder der Schwurgerichte begründet iſt. Daſſelbe gilt von Freilaſſungen.

Die Diſtrictsgerichte ſind befugt, in denjenigen Strafſachen, für welche ſie zuſtändig ſind, ſelbſtſtändig Verhaftungen, Hausſuchungen und Beſchlagnahmen zu verfügen.

§ 44.

Beſchwerden über Verhaftungen, Freilaſſungen, Hausſuchungen und Beſchlagnahmen gehen an das Kreisgericht, wenn ſie von einem Diſtrictsgerichte oder dem Unterſuchungsrichter, und an das Appellationsgericht, wenn ſie von einem Kreisgerichte verfügt ſind.

§ 45.

Dem Ermeſſen des Unterſuchungsrichters iſt es zu überlaſſen, ob und welche Zeugen ſchon in der Vorunterſuchung zu beeidigen ſind. Die Beeidigung der Zeugen muß erfolgen, falls zu beſorgen iſt, daß deren Zeugniß bis zur Hauptverhandlung verloren gehen könne. Daſſelbe gilt rückſichtlich der Zeugen, deren Vorladung zur Hauptverhandlung nach § 64 nicht erforderlich iſt.

§ 46.

Zeugen und Sachverſtändige werden vor den Unterſuchungsrichter bei Vermeidung der Vorführung vorgeladen. Erſcheinen ſie nicht, ſo iſt ein Vorführungsbefehl zu erlaſſen.

§ 47.

In den Vorladungen ſoll ausdrücklich bemerkt werden, ob Jemand als Zeuge, Sachverſtändiger oder Angeklagter vorgeladen wird.

§ 48.

Der Unterſuchungsrichter iſt befugt, mit Zuſtimmung des Staatsanwaldes einzelne Unterſuchungshandlungen, beſonders Verhöre von Zeugen, welche nicht in dem Bezirke desſelben Diſtricts- oder Kreisgerichtes wohnen, durch Beauftragung des untergeordneten Diſtrictsgerichtes oder durch Requiſition des betreffenden Kreisgerichts vornehmen zu laſſen.

§ 49.

Bei Voruntersuchungen in Straſſachen, welche zur Competenz der Anklagekammer des Appellationsgerichts gehören und wenn der Angeklagte verhaftet iſt, muß derſelbe vernommen oder wenigſtens zu einem Verhöre vorgeladen werden.

In den übrigen Fällen entſcheidet das Ermeſſen des Unterſuchungsrichters; es darf jedoch dem Angeklagten ein verlangtes Verhör nicht verweigert werden.

§ 50.

Nach beendeter Unterſuchung theilt der Unterſuchungsrichter dem Staatsanwalde die Acten mit.

Iſt dieſer

1) der Anſicht, daß das fernere Verfahren einzuſtellen ſey, ſo macht er:
   a. in den Sachen, welche nicht vor die Anklagekammer des Appellationsgerichts gehören, hievon dem Ober-Staatsanwald, unter Zurücklegung der Acten, Anzeige;
   b. in den vor die Anklagekammer gehörigen Sachen ſendet er dagegen die Acten binnen drei Tagen an den Ober-Staatsanwald ein.
2) Iſt die Sache nach der Anſicht des Staatsanwaldes fortzuſetzen, ſo giebt er:
   a. wenn die Sache an ein Diſtrictsgericht gehört,

dieſelbe binnen drei Tagen an den betreffenden öffentlichen Ankläger ab;

b. wenn das Hauptverfahren bei dem Kreisgerichte einzuleiten iſt, ſo hat er binnen acht Tagen, nachdem ihm die Acten vom Unterſuchungsrichter vorgelegt ſind, die förmliche Anklage einzureichen;

c. wenn die Sache vor die Anklagekammer des Appellationsgerichts gehört, ſo hat er die Acten binnen drei Tagen an den Ober=Staatsanwald einzuſenden, welcher, wenn er die Anſicht des Staatsanwaldes theilt, in Gemäßheit des § 106 verfährt, im entgegengeſetzten Falle aber die ſachgemäße Weiſung an dieſen erläßt.

3) Hält der Staatsanwald dafür, daß zur Vervollſtändigung der Unterſuchung noch beſtimmte, anzugebende Handlungen vorgenommen werden ſollen, ſo hat er den erforderlichen Antrag binnen drei Tagen bei dem Unterſuchungsrichter zu ſtellen und nach vervollſtändigter Unterſuchung den obigen Beſtimmungen gemäß zu verfahren.

§ 51.

In allen Fällen, welche vor die Anklagekammer des Appellationsgerichts gehören, hat der Ober=Staatsanwald, wenn nach dem Beſchluſſe deſſelben das fernere Verfahren gegen den Angeklagten eingeſtellt werden ſoll, davon der Anklagekammer, unter Mittheilung der Acten, Anzeige zu machen, die Anklagekammer aber, wenn ſie gegen den Beſchluß des Ober=Staatsanwaldes nichts zu erinnern findet, die Acten ſpäteſtens nach Verlauf von acht Tagen an das betreffende Kreisgericht zurück zu ſenden.

§ 52.

Findet nach dem Beſchluſſe der Staatsanwaldſchaft (§ 50), des Kreisgerichts (§ 93) oder der Anklagekammer des Ap=

pellationsgerichts (§ 51) ein ferneres Verfahren nicht Statt, ſo kann der Angeklagte, wenn er:

1) zum Verhör gezogen, oder
2) verhaftet, oder wenn
3) eine Hausſuchung oder Beſchlagnahme gegen ihn verfügt war,

verlangen, daß der betreffende Beſchluß ihm in glaubhafter Form koſtenfrei von dem zuſtändigen Gerichte ausgeſtellt und in der nächſten öffentlichen Sitzung verleſen werde.

Auch iſt der etwa noch verhaftete Angeklagte in dieſem Falle ſofort freizulaſſen.

§ 53.

Sobald ein ſolcher im vorigen Paragraphen erwähnter Beſchluß dem Angeſchuldigten überhaupt eröffnet oder behändigt iſt, kann die Unterſuchung nur, wenn neue Beweismittel aufgefunden ſind, wieder aufgenommen werden.

Titel 5.

Von dem Hauptverfahren.

§ 54.

Iſt die Einleitung des Hauptverfahrens gegen einen Angeklagten verfügt, ſo kann der Ankläger die Anklage nicht mehr zurücknehmen, ſondern es muß das Verfahren durch ein Erkenntniß beendigt werden.

In Bezug auf Privatanklagen bleibt es bei den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen.

§ 55.

In allen Straſſachen ſoll bei Strafe der Nichtigkeit das Hauptverfahren vor dem Endurtheile mündlich und öffentlich ſeyn, und dieſes in öffentlicher Sitzung verkündigt werden.

§ 56.

Den öffentlichen Verhandlungen kann jeder Erwachſene unbedeckten Hauptes, unbewaffnet und mit Beobachtung des gehörigen Anſtandes, beiwohnen.

§ 57.

Sollte jedoch durch die öffentlichen Verhandlungen Gefahr für die Sitten oder die öffentliche Ordnung entſtehen, ſo kann das Gericht durch eine mit Gründen abzugebende Verfügung für die ganze Verhandlung oder einen Theil derſelben die Oeffentlichkeit ausſchließen und gegen eine ſolche Verfügung ſteht keiner Partei eine Beſchwerde zu.

Dieſe Verfügung iſt indeß eben ſo wie der Spruch der Geſchwornen und das Endurtheil, bei Strafe der Nichtigkeit des Endurtheils, in öffentlicher Sitzung zu verkündigen.

§ 58.

Der Hauptverhandlung in geheimer Sitzung können die Gerichtsangehörigen, die Advocaten und, mit beſonderer Erlaubniß des Gerichts, Einzelne beiwohnen; auch kann der Angeklagte Verwandte und Freunde mitbringen.

§ 59.

Der Vorſitzende oder der Richter, welcher die Verhandlungen leitet, hat zugleich das Recht und die Pflicht, die Ordnung und Ruhe im Sitzungsſaale und in deſſen Nähe zu erhalten.

Er kann zu dem Ende diejenigen, welche durch Beifall oder Mißfallen oder durch andere Ungebühr die Verhandlungen ſtören, ermahnen, entfernen, ſelbſt den Sitzungsſaal zum Theil oder ganz auf einige Zeit räumen und die in deſſen Nähe verſammelte Menge auseinander treiben laſſen.

Er iſt befugt, jeden Widerſpenſtigen bis auf 24 Stunden in Haft führen zu laſſen.

Die Polizeibehörden und die bewaffnete Macht haben ſeinen Aufforderungen zur Ausführung ſolcher Anordnungen nachzukommen.

§ 60.

Werden in öffentlicher Sitzung Verbrechen begangen, ſo kann das Gericht auf Antrag des öffentlichen Anklägers ſofort die verwirkten Strafen erkennen, ohne weitere Förmlichkeit, als daß der Thäter vernommen und der Antrag des öffentlichen Anklägers und die Verantwortung des Angeſchuldigten gehört wird, inſofern die zu erkennende Strafe die Zuſtändigkeit des Gerichts nicht überſteigt.

§ 61.

Die Leitung des öffentlichen Verfahrens gebührt dem Richter, bei collegialiſchen Gerichten dem Vorſitzenden. Dieſer beſtimmt die Ordnung, in welcher mehrere Angeſchuldigte, die Zeugen und Sachverſtändigen zu hören ſind, ob ſie abtreten und wieder eintreten ſollen und gegen einander zu hören ſind.

Er kann das Verhör des Angeklagten und der Auskunftsperſonen einem der Richter übertragen, auch den Parteien geſtatten, an die Auskunftsperſonen, ſo wie den Geſchwornen, an den Angeklagten und die Auskunftsperſonen directe Fragen zu ſtellen.

Ohne ſeine Genehmigung darf Niemand das Wort nehmen.

§ 62.

In dem mündlichen Verfahren vor dem Erkenntniſſe iſt der öffentliche Ankläger und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen.

§ 63.

Es bleibt bei den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen über die Zuläſſigkeit der Beweismittel in Straſſachen.

§ 64.

Zeugen, die ihren Wohnſitz innerhalb des Kreiſes haben, in welchem die Hauptverhandlung Statt findet, imgleichen Zeugen, die nicht über 5 Meilen vom Sitze des Kreisgerichts entfernt wohnen, vor welchem die Hauptverhandlung vor ſich geht, müſſen zu derſelben vorgeladen werden. In den vor die Diſtrictsgerichte gehörigen Sachen muß die Vorladung der Zeugen erfolgen, wenn dieſe in demſelben Diſtrictsbezirke wohnhaft ſind.

Die Gerichte ſind befugt, über die nemliche Thatſache, falls zum Beweiſe derſelben eine größere Anzahl von Zeugen in Vorſchlag gebracht iſt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, nicht mehr als höchſtens fünf Zeugen zuzulaſſen.

Auch werden Zeugen, welche erweislich nur über unerhebliche Thatſachen ausſagen ſollen, nicht auf Koſten des Staates vorgeladen.

§ 65.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverſtändigen erfolgt vor deren Vernehmung und zwar der Zeugen nach folgender Eidesformel:

„Ich N. N. ſchwöre, daß ich in der gegenwärtigen Unterſuchungsſache gegen N. N. nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen die reine Wahrheit ausſagen und daß ich nichts, was zur Aufklärung der Sache gehört und mir bekannt iſt, verſchweigen will, ſo wahr mir Gott helfe!“ —

§ 66.

Der Eid der Sachverſtändigen ſoll lauten:

„Ich N. N. ſchwöre, daß ich das in der gegenwärtigen

Unterſuchungsſache gegen N. N. von mir geforderte Gutachten nach meinem beſten Wiſſen und meiner gewiſſenhaften Ueberzeugung abgeben will, ſo wahr mir Gott helfe!" —

Iſt eine Schätzung vorzunehmen, ſo ſoll der Eid lauten: „Ich N. N. ſchwöre, daß ich die von mir in der gegenwärtigen Unterſuchungsſache gegen N. N. geforderte Abſchätzung nach meinem beſten Wiſſen und meiner gewiſſenhaften Ueberzeugung dem wahren Werthe der von mir abzuſchätzenden Gegenſtände gemäß abgeben will, ſo wahr mir Gott helfe!" —

§ 67.

Der Beeidigung der Auskunftsperſonen iſt eine Erinnerung an die Heiligkeit der Handlung und eine Warnung vor den Strafen des Meineides voranzuſchicken.

§ 68.

Die ſchon in der Vorunterſuchung eidlich vernommenen Zeugen werden bei ihrer nochmaligen Abhörung nicht aufs Neue beeidigt, ſondern auf den geleiſteten Eid hingewieſen.

§ 69.

Der Richter hat, unter genauer Prüfung aller Beweiſe für die Anklage und Vertheidigung, nach ſeiner freien aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geſchöpften Ueberzeugung zu entſcheiden, ob der Angeklagte ſchuldig oder nicht ſchuldig iſt.

§ 70.

Bei den collegialiſchen Gerichten entſcheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die mildere Meinung,

und wenn es ſich in dem einzelnen Falle nicht um dieſe handelt, die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

§ 71.

Das Erkenntniß ſoll den Angeklagten für ſchuldig oder nicht ſchuldig erklären und mit Entſcheidungsgründen abgegeben, namentlich das angewandte Strafgeſetz angeführt werden.

§ 72.

Die Gerichte ſind bei der Abgabe des Erkenntniſſes zwar an den thatſächlichen Inhalt der Anklage, nicht aber an die Strafanträge des Anklägers gebunden.

Ergeben ſich im Laufe der Verhandlung neue, den Thatbeſtand ändernde Umſtände, ſo kann zwar das Verfahren auf Antrag des Anklägers vorläufig eingeſtellt werden, es bedarf indeß, ſofern das weitere Verfahren auf die neu ermittelten Thatſachen erſtreckt werden ſoll, einer neuen Anklage.

§ 73.

Der Schuldige iſt in die Koſten des Verfahrens zu verurtheilen. Von Mehreren haftet Jeder nur für die ihn betreffenden Koſten; eine ſolidariſche Haft findet nicht Statt.

Die Koſten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels trägt der, welcher daſſelbe eingewandt hat. Iſt dies der öffentliche Ankläger, ſo werden die Koſten niedergeſchlagen.

Wird ein Privatankläger abgewieſen, oder läßt er ſeine Anklage fallen, ſo hat er die Koſten des Verfahrens zu erſtatten.

§ 74.

Iſt der Angeklagte zu der Hauptverhandlung vorgela-

den, jedoch nicht erſchienen, ſo wird das Erkenntniß, als ob er anweſend wäre, in der öffentlichen Sitzung gegen ihn verkündigt.

Zweiter Theil.

Verfahren vor den Diſtrictsgerichten.

§ 75.

Die Diſtrictsgerichte werden vor Anfang jeden Jahres die Tage der Woche, an welchen ſie öffentliche Gerichtsſitzungen zur Aburtheilung von Straſſachen halten, öffentlich bekannt machen.

§ 76.

Wird ein Angeſchuldigter an einem Gerichtstage geſtellt und iſt er geſtändig, oder ſind die Beweismittel zur Hand, ſo gibt das Gericht nach Anhörung des öffentlichen oder Privatanklägers und Angeſchuldigten, erforderlichen Falls nach erfolgter Beweisaufnahme, ſogleich das Erkenntniß ab.

§ 77.

Die Strafanträge können ſowohl zu Protocoll gegeben, als ſchriftlich eingereicht werden.

§ 78.

Gegen einen die Eröffnung der Unterſuchung verweigernden Beſchluß des Diſtrictsgerichtes ſteht dem Ankläger

innerhalb einer zehntägigen Friſt eine Beſchwerde an das vorgeſetzte Kreisgericht zu.

Bei der Entſcheidung des Letzten hat es ſein Bewenden.

§ 79.

Bei allen mit Geldſtrafen oder alternativ mit Geld- oder Gefängnißſtrafen bedroheten Vergehen wird der Angeſchuldigte, ohne daß er zuvor gehört wird, ſofort auf den Strafantrag zu einer Strafe angeſetzt.

§ 80.

Zugleich wird dieſes dem Angeſchuldigten durch eine ſchriftliche, ihm zu behändigende Verfügung des Gerichts, mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß er, wenn er ſich dadurch beſchwert erachten ſollte, zur Ausführung ſeiner Vertheidigung ſich in einem, ſogleich in der Verfügung und zwar wenigſtens auf zehn Tage hinaus anzuſetzenden Termine vor dem Gericht zu ſtellen, und die zu ſeiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder ſie ſo zeitig, daß ſie noch vor dem Termine herbeigeſchafft werden können, dem Gerichte anzuzeigen, im Falle ſeines Nichterſcheinens in dem Termine aber die Vollſtreckung der Strafe zu gewärtigen habe.

§ 81.

In dieſer Verfügung müſſen die Beſchaffenheit, Zeit und Ort des begangenen Vergehens, der Name des Anklägers, und die angeſetzte Strafe unter Anführung der Strafvorſchrift, auf welche ſie ſich gründet, angegeben ſeyn.

§ 82.

Erſcheint der Angeſchuldigte in dem Termine, ſo tritt das in dem § 83 und folgende vorgeſchriebene Verfahren ein, erſcheint er nicht, ſo iſt die Strafe zu vollſtrecken.

§ 83.

In allen nicht unter die §§ 76, 79 bis 82 gehörigen Fällen wird der Angeſchuldigte zu dem nächſten öffentlichen Gerichtstage vorgeladen. Zwiſchen der Ladung und dem Verhörstermine muß, ausgenommen in Fällen dringender Eile, ein Zeitraum von mindeſtens 24 Stunden liegen; die Ladung ſelbſt aber ſoll enthalten eine Angabe des Vergehens, der demſelben geſetzlich angedroheten Strafe und die Verwarnung, daß, wenn der Angeſchuldigte nicht erſcheine, dennoch gegen ihn werde verfahren und erkannt werden. Zugleich erfolgt die Benachrichtigung des Anklägers, ſo wie die Ladung der Auskunftsperſonen und zwar dieſer bei Vermeidung der Vorführung. Dem Angeſchuldigten und dem Ankläger ſteht das Recht zu, nicht nur Zeugen am Gerichtstage mitzubringen, ſondern auch die Vorladung diſtrictsangeſeſſener Auskunftsperſonen zeitig vorher bei dem Gerichte zu beantragen.

§ 84.

Der Vorgeladene kann in dem Verhörstermine ſelbſt erſcheinen, oder ſich durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen.

Das Gericht kann jedoch das perſönliche Erſcheinen des Angeſchuldigten in allen Fällen vorſchreiben, in denen ausſchließlich auf Gefängniß zu erkennen iſt.

§ 85.

Erſcheint der Angeſchuldigte, ſo wird er nach Vorleſung der etwa aufgenommenen Protocolle durch den Secretair und nach Anhörung des öffentlichen oder Privatanklägers vernommen und, wenn er geſtändig iſt, zur Abgabe des Erkenntniſſes, falls er läugnet, oder eine Erklärung verweigert, zur Beweisaufnahme geſchritten, worauf ſogleich das Erkenntniß erfolgt.

Eine Beeidigung der Auskunftsperſonen iſt nur erforderlich, wenn der Angeſchuldigte, der Ankläger oder der Beſchädigte dieſelbe verlangen.

§ 86.

Erſcheint der Angeſchuldigte nicht, ſo wird mit der Beweisaufnahme und dem Erkenntniſſe im Ungehorſame gegen ihn verfahren und das Erkenntniß in öffentlicher Sitzung verkündigt.

§ 87.

Erſcheint der öffentliche oder Privatankläger nicht, ſo erfolgt die Freiſprechung des Angeklagten. In Bezug auf den Beſchädigten tritt in dieſem Falle, ſofern derſelbe wegen ſeiner Entſchädigungsanſprüche adhärirt hat, das Civilverfahren ein.

§ 88.

Aus beſondern Gründen, welche dem Richter darzulegen ſind, und worüber dieſer entſcheidet, können der öffentliche oder Privatankläger, auch nach der Abgabe eines Contumacial-Erkenntniſſes (§ 87), die nochmalige Anſetzung eines Termins, jedoch ſpäteſtens bis zur nächſten öffentlichen Sitzung, beantragen.

§ 89.

Ueber die ganze Verhandlung wird von dem Secretair ein Protocoll aufgenommen, welches enthält: den Tag der Verhandlung, die Namen der anweſenden Gerichtsperſonen, des Anklägers, Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort des Angeſchuldigten und der Auskunftsperſonen, eine gedrängte Beſchreibung des Laufes der Verhandlung und den weſentlichen Inhalt der Anträge des Anklägers,

der Anträge des Angeſchuldigten, die Bemerkung, daß die Auskunftsperſonen vernommen worden, das Erkenntniß, welches ſich geſondert und zuerſt über die Thatfrage, dann aber über den Rechtspunct auszuſprechen hat, und deſſen Verkündigung.

Iſt der Secretair behindert, ſo kann der Richter ſelbſt das Protocoll aufnehmen.

Dritter Theil.

Verfahren vor den Kreisgerichten.

Titel 1.

Einleitung des Hauptverfahrens.

§ 90.

Die Kreisgerichte werden vor dem Anfange jeden Jahres beſtimmte Tage nach Bedürfniß in jeder Woche oder in jedem Monate feſtſetzen und öffentlich bekannt machen, an welchen die öffentlichen Verhandlungen in Strafſachen Statt finden.

§ 91.

Ein Hauptverfahren vor dem Kreisgerichte findet nur Statt, wenn von dem öffentlichen und in den geeigneten Fällen von einem Privatankläger eine ſchriftliche Anklage überreicht iſt.

§ 92.

Die Anklage muß enthalten:

die genaue Bezeichnung der Perſon des Angeklagten,

eine Darſtellung der ihm zur Laſt gelegten That, ſo wie der erheblichen Nebenumſtände mit Beziehung auf das zur Anwendung zu bringende Strafgeſetz, die Angabe der Beweismittel, insbeſondere Namen, Stand und Wohnort der Zeugen.

§ 93.

Findet das Gericht nach Eingang der Anklage:

1) daß ſeine Zuſtändigkeit nicht begründet iſt; oder

2) daß die angeſchuldigte Handlung gegen kein Strafgeſetz verſtößt, oder daß keine oder lediglich rechtlich unzuläſſige Beweismittel angegeben ſind; oder endlich

3) daß die Sache in einzelnen Puncten noch einer weiteren Aufklärung bedarf;

ſo ſpricht es:

zu 1) ſeine Unzuſtändigkeit aus;

zu 2) entſcheidet es, daß kein Grund zur Anklage vorliege, beziehungsweiſe verwirft es die Anklage in angebrachter Maaße;

zu 3) verweiſet es die Sache behuf der zu beſchaffenden Vervollſtändigung an den Staatsanwald zurück.

Gegen die Entſcheidung, durch welche in den Fällen unter 1) und 2) der Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens zurückgewieſen wird, ſteht dem Ankläger innerhalb einer zehntägigen Friſt, von dem Tage der Mittheilung der Entſcheidung an gerechnet, die Beſchwerde an das Appellationsgericht zu.

In dem Falle unter 3) findet gegen die Entſcheidung eine innerhalb der nemlichen Friſt zu verfolgende Beſchwerde an die Anklagekammer des Appellationsgerichts Statt.

§ 94.

Sind die Hinderniſſe gehoben oder iſt kein Fall der im § 93 bezeichneten Art eingetreten, ſo ſetzt das Gericht einen Termin zum mündlichen Hauptverfahren an.

§ 95.

Iſt der Angeklagte verhaftet, ſo werden ihm der die Unterſuchung eröffnende Beſchluß und die Anklageſchrift durch den Secretair des Gerichts vorgeleſen und er wird darüber vernommen:

welche Beweismittel zu ſeiner Vertheidigung er herbeigeſchafft, beſonders welche Zeugen er vorgeladen zu ſehen verlange.

Es kann ihm zu ſeiner Erklärung hierüber auch eine angemeſſene Friſt verſtattet werden.

Steht dem verhafteten Angeklagten ein Vertheidiger zur Seite, ſo iſt dieſem eine Abſchrift der Anklageſchrift und des Beſchluſſes zuzuſtellen.

Iſt der Angeklagte nicht verhaftet, ſo wird er unter Mittheilung einer Abſchrift der Anklageſchrift und des Beſchluſſes ſchriftlich mit der Aufforderung vorgeladen, zur feſtgeſetzten Stunde zu erſcheinen, die zu ſeiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder ſolche dem Gerichte ſo zeitig vor dem Gerichtstage anzuzeigen, daß ſie noch herbeigeſchafft werden können, mit der Warnung:

daß im Falle ſeines Ausbleibens nach gewiſſenhaftem Ermeſſen mit der Unterſuchung und Entſcheidung ungeachtet ſeines Ungehorſams verfahren, oder ſeine Vorführung oder Verhaftung verfügt werde.

Die Vorladung an den Angeklagten muß mindeſtens acht Tage vor der öffentlichen Sitzung erfolgen.

§ 96.

In der Zwiſchenzeit bis zum Termine iſt dem verhafteten Angeklagten geſtattet, wenn ihm ein Vertheidiger zur Seite ſteht, ſich mit demſelben ohne Beiſeyn einer Gerichtsperſon zu beſprechen.

§ 97.

Die Auskunftsperſonen, deren Abhörung der Angeklagte

oder der Staatsanwald oder der als Partei auftretende Beſchädigte beantragt oder das Gericht für erforderlich erachtet hat, werden vorgeladen und eine Liſte derſelben iſt dem Staatsanwalde und dem Angeklagten, Letzterem mit dem Beſchluſſe über Eröffnung der Unterſuchung zu behändigen.

§ 98.

Gehörig vorgeladene Auskunftsperſonen, welche ohne genügende Entſchuldigung nicht erſcheinen, oder erſchienene, welche die Auskunft verweigern, ſind auf den Antrag des Staatsanwaldes in eine Strafe von 50 ℔ und bei fortgeſetztem Ungehorſam in eine Strafe von 150 ℔ oder die entſprechende Gefängnißſtrafe zu verurtheilen.

Dieſe Strafen treten auch ein, wenn gegen ungehorſame Auskunftsperſonen ein Vorführungsbefehl erlaſſen iſt.

Hat ihr Ungehorſam die Ausſetzung des Termins zur Folge, ſo ſind ſie auch in die dadurch veranlaßten Koſten zu verurtheilen.

Wird ein genügender Verhinderungsgrund oder die nicht gehörig erfolgte Ladung nachgewieſen, ſo hebt das Gericht die erkannte Strafe nach Anhörung des Staatsanwaldes wieder auf.

Der Angeklagte und Beſchädigte haben übrigens in allen Fällen das Recht, die Vorführung ungehorſamer Auskunftsperſonen zu fordern.

§ 99.

Auf den Grund beſcheinigter, vom Gericht für genügend erachteter Hinderniſſe kann dem Antrage des Angeklagten auf Anſetzung eines anderen Termins Statt gegeben, es darf dieſer jedoch ohne Zuſtimmung des Staatsanwaldes nicht über 4 Wochen hinausgeſetzt werden.

Titel 2.

Von dem öffentlichen und mündlichen Hauptverfahren.

§ 100.

Nach eröffneter Sitzung läßt der Vorſitzende durch den Secretair die Anklage und den Beſchluß über die Eröffnung der Unterſuchung verleſen, vernimmt den Angeklagten und befragt ihn, ob er ſich ſchuldig bekenne oder nicht ſchuldig ſey. Bekennt er ſich ſchuldig und waltet gegen die Richtigkeit des Geſtändniſſes kein Bedenken ob, ſo faßt das Gericht ſofort das Erkenntniß ab (§ 102). Im entgegengeſetzten Falle ſchreitet der Vorſitzende zur Beweisaufnahme. Die Auskunftsperſonen werden abgehört, nachdem ſie zuvor beeidigt, oder falls ſie in der Vorunterſuchung beeidigt worden, auf den geleiſteten Eid verwieſen ſind. In der Nähe befindliche Zeugen, deren Vernehmung durch die Verhandlungen erheblich erſcheint, oder welche vorgeladen und nicht erſchienen ſind, kann der Vorſitzende ſofort durch den Gerichtsdiener herbeiholen laſſen. Das Gericht kann es für genügend erklären, daß die Angaben der Sachverſtändigen, jedoch nur, wenn dieſe lediglich den objectiven Thatbeſtand betreffen, verleſen werden. Dieſes letzte findet auch hinſichtlich der Ausſagen der Zeugen Statt, die wegen genügend erachteter Hinderniſſe im Gerichte nicht erſcheinen können, oder deren Vorladung zur Hauptverhandlung nach § 64 nicht erforderlich iſt.

Die über einen eingenommenen Augenſchein aufgenommenen Protocolle, Leumundszeugniſſe, gerichtliche Beſcheinigungen und dergleichen ſind zu verleſen.

Das Gericht kann ſich aber, mit Zuziehung des Staatsanwaldes, des Angeklagten und deſſen Vertheidigers, auch an Ort und Stelle begeben.

§ 101.

Nach erfolgter Beweisaufnahme ſtellt der Staatsanwald

ſeine Anträge über die That- und Rechtsfrage und die Strafe.

Der Angeklagte antwortet.

Der Staatsanwald hat das Recht der Erwiederung.

Der Angeklagte hat das letzte Wort.

---

§ 102.

Das Gericht erkennt nach geheimer Berathung.

Das Erkenntniß wird vom Secretair ſogleich in das nach Vorſchrift des § 89 aufzunehmende Sitzungsprotocoll eingetragen.

Der Vorſitzende verkündigt das Erkenntniß.

Das Gericht kann aus erheblichen Gründen den Spruch vertagen, der dann ſpäteſtens innerhalb acht Tagen in öffentlicher Sitzung erfolgen muß.

§ 103.

Findet das Gericht im Laufe der Verhandlung, daß die That des Angeklagten nicht zu ſeiner Zuſtändigkeit gehört, ſo hat daſſelbe, falls die Zuſtändigkeit eines Diſtrictsgerichts begründet iſt, dennoch zu erkennen, im entgegengeſetzten Falle aber ſich für incompetent zu erklären.

§ 104.

Iſt der Angeklagte nicht erſchienen, oder verweigert er jede Auskunft, oder ſtört er durch ungebührliches Verhalten die Verhandlungen, ſo wird (im letzten Falle nach deſſen Abführung) gegen den Ungehorſamen mit Aufnahme des Beweiſes, Anhörung des Staatsanwaldes, Fällung und Eröffnung des Erkenntniſſes, und Protocollirung der ganzen Verhandlung verfahren.

Das Gericht kann aber auch im Falle der Abweſenheit des Angeklagten denſelben ſofort vorführen laſſen, oder

die Sache bis zur nächſten öffentlichen Sitzung vertagen und die Vorführung des Angeklagten zu derſelben oder deſſen Verhaftung verfügen.

Vierter Theil.

Verfahren in den an die Schwurgerichte zu verweiſenden Sachen.

Titel 1.

Von der Einleitung des Hauptverfahrens und der Verſetzung in den Anklageſtand.

§. 105.

In den vor die Schwurgerichte gehörigen Strafſachen findet ein Hauptverfahren nur Statt auf den Grund:

1) eines Erkenntniſſes, welches den Angeſchuldigten in Anklageſtand verſetzt;

2) einer ſchriftlichen Anklage.

§. 106.

Hält der Ober-Staatsanwald die Einleitung eines Hauptverfahrens für erforderlich, ſo hat derſelbe binnen acht Tagen, nachdem die Unterſuchungsacten bei ihm eingegangen ſind, bei der Anklagekammer des Appellationsgerichts ſeine Anträge ſchriftlich zu ſtellen und die Anſetzung einer Sitzung zu beantragen. Während dieſer Friſt können der Angeſchuldigte und der Beſchädigte gleichfalls die ihnen zweckdienlich ſcheinenden Anträge machen.

§ 107.

Die Anträge des Ober=Staatsanwaldes können nur dahin gehen:

1) daß in der Unterſuchung vorgenommene ungültige Handlungen oder Unvollſtändigkeiten durch Fortſetzung der Unterſuchung ergänzt werden;
2) daß der Angeſchuldigte in Anklageſtand verſetzt werde.

§ 108.

Der Vorſitzende der Anklagekammer ſetzt innerhalb acht Tagen oder, wenn die Beſchaffenheit des in Frage ſtehenden Falles dies nothwendig macht, ſpäteſtens innerhalb vierzehn Tagen eine Sitzung an, in welcher durch ihn ſelbſt oder den von ihm beſtellten Referenten der weſentliche Inhalt der Acten vorgetragen, der Ober=Staatsanwald gehört und darauf, ohne Beiſeyn des Ober=Staatsanwaldes, nach vorheriger Berathung ein Beſchluß gefaßt wird.

Dieſer Beſchluß kann nur auf einen der im vorigen Paragraphen aufgeführten Puncte oder darauf gehen:

daß die Sache an ein Kreis= oder Diſtrictsgericht, als zu deſſen Zuſtändigkeit gehörend, verwieſen werde;

oder

daß, weil kein Verbrechen begangen, oder der Angeſchuldigte deſſen nicht verdächtig, das ſtrafrechtliche Verfahren einzuſtellen ſey.

Wird die Fortſetzung der Unterſuchung beſchloſſen, ſo iſt mit derſelben der Unterſuchungsrichter zu beauftragen, und die Vervollſtändigung der Unterſuchung thunlichſt zu beſchleunigen.

Beſchließt die Anklagekammer die Einſtellung des Verfahrens, ſo iſt der Angeſchuldigte zu entlaſſen.

Um den Angeſchuldigten in den Anklageſtand zu verſetzen, iſt nicht erforderlich, daß das Gericht die Ueberzeugung von der Schuld desſelben habe, ſondern nur, daß dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen.

§ 109.

Ueber die Verſetzung in den Anklageſtand iſt ein Erkenntniß mit Entſcheidungsgründen abzugeben. Hält die Anklagekammer die Verhaftung des Angeklagten für erforderlich, ſo iſt ſolche gleichzeitig zu verfügen.

Der öffentliche Ankläger kann ſeinen Antrag nicht mehr fallen laſſen, ſobald der Angeſchuldigte in Anklageſtand verſetzt iſt, ſondern es muß ein Enderkenntniß erfolgen.

§ 110.

Der Ober-Staatsanwald muß hierauf die förmliche Anklageſchrift ſpäteſtens binnen acht Tagen ausarbeiten. Das Erkenntniß über die Verſetzung in den Anklageſtand und die Anklageſchrift ſind dem Angeſchuldigten zu eröffnen oder zu behändigen und ihm Abſchriften davon mit der Anflage zuzuſtellen, ſich einen Vertheidiger aus der Zahl der Advocaten zu wählen. Der Ober-Staatsanwald reicht ſodann die Anklageſchrift mit der unter dieſelbe zu ſetzenden Behändigungsurkunde und das Erkenntniß über die Verſetzung in den Anklageſtand, nebſt den Acten, binnen vierundzwanzig Stunden nach Eingang der Behändigungsurkunde bei dem Appellationsgerichte ein.

§ 111.

Nach Eingang der Acten beauftragt der Vicepräſident des Appellationsgerichts, falls er dies nicht ſelbſt zu thun vorzieht, den Director oder ein anderes Mitglied des Kreisgerichts, an deſſen Sitze die Hauptverhandlung Statt finden wird (§ 132), unter Mittheilung der Acten, mit der Vernehmung des Angeklagten, ſowohl über den Inhalt der Anklage, als über die von ihm vorzuſchlagenden Auskunftsperſonen, und bezeichnet zugleich die zu der künftigen Sitzung zu beſtellenden Richter.

Die eben erwähnte Vernehmung muß bei Verhafteten

binnen vierundzwanzig Stunden, bei Nichtverhafteten binnen acht Tagen nach Eingang der Acten oder des Auftrages erfolgen. Bei dieſer Vernehmung, über welche der Secretair des betreffenden Kreisgerichts ein Protocoll aufzunehmen hat, das dem Ober-Staatsanwalde mitzutheilen iſt, ſind dem Angeklagten die Namen der künftigen Richter mit der Aufforderung anzugeben, etwanige Ablehnungsgründe gegen dieſelben binnen acht Tagen, bei Verluſt des Ablehnungsrechts, geltend zu machen.

Hat der Angeklagte noch keinen Vertheidiger gewählt, ſo beſtellt der Director des betreffenden Kreisgerichts ihm denſelben nöthigenfalls von Amtswegen aus der Zahl der Advocaten des Kreiſes.

Zugleich eröffnet er dem Angeklagten, daß er binnen acht Tagen ſeine Einwendungen wegen Nichtigkeit des bisherigen Verfahrens vorbringen könne, ſpäter aber damit nicht mehr werde gehört werden.

§ 112.

Ueber ſolche Einwendungen entſcheidet der Caſſationshof, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaldes, binnen acht Tagen, nachdem ſie vorgebracht ſind.

§ 113.

Nach Erlaß einer dieſe Einwendungen verwerfenden Verfügung oder nach Ablauf der achttägigen Friſt (§ 112) fordert der Director des betreffenden Kreisgerichts den Angeklagten, den Ober-Staatsanwald oder deſſen Vertreter und den Beſchädigten auf, binnen drei Tagen ein Verzeichniß der Zeugen einzureichen, welche ſie in den Verhandlungen der öffentlichen Sitzung abhören laſſen wollen.

Dieſe Verzeichniſſe müſſen Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der Zeugen enthalten und der An-

geklagte, der Ober-Staatsanwald und der Beſchädigte haben ſie ſich gegenſeitig mittheilen zu laſſen.

§ 114.

Der Director des Kreisgerichts verweiſt hierauf die Sache in die nächſte öffentliche Sitzung des betreffenden Kreiſes, zu welcher die Vorladung des nicht verhafteten Angeklagten unter den im § 95 und der Auskunftsperſonen unter den in den §§ 46 und 98 vorgeſchriebenen Rechtsnachtheilen erfolgt.

§ 115.

Der nicht verhaftete Angeklagte hat ſich ſpäteſtens 24 Stunden vor der Sitzung bei dem Director des betreffenden Kreisgerichts einzufinden und zu melden, widrigenfalls deſſen Vorführung und Verhaftung ohne Weiteres verfügt wird.

Titel 2.

Von der Zuſammenſetzung des Schwurgerichts.

§ 116.

Um das Schwurgericht zu bilden, ſoll für jeden Schwurgerichtsbezirk eine Liſte der Geſchwornen zuſammengeſetzt werden.

§ 117.

Zuläſſig als Geſchworner iſt jeder dreißigjährige männliche Landeseinwohner, der ſeit wenigſtens 6 Monaten in dem Kreiſe, für welchen die Geſchwornenliſte gebildet wird, ſeinen Wohnſitz hat, wenn er

1) nach Univerſitätsſtudien oder nach dem Beſuche einer höheren wiſſenſchaftlichen Lehranſtalt eine Staats-

Prüfung beſtanden, oder den Doctorgrad erlangt hat; oder

2) an Einkommenſteuer wenigſtens 20 ƒ bezahlt.

Fähig zum Amte eines Geſchwornen ſind ferner:

3) penſionirte Officiere;

4) die Ortsvorſteher der Land= oder Fleckensgemeinden, in den Städten die Mitglieder des Magiſtrats und des Collegiums der Stadtverordneten, die Mitglieder der Landesverſammlung, ſo wie in den Städten und Flecken die Vorſteher kaufmänniſcher und gewerblicher Genoſſenſchaften; jedoch alle dieſe Perſonen nur während der Dauer des ihnen übertragenen Amtes.

§ 118.

Unzuläſſig als Geſchworne ſind geiſtig oder körperlich Unfähige und ſolche Perſonen, welche:

1) durch ein Straferkenntniß wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechens, namentlich wegen Meineides, Diebſtahls, Hehlerei, Betrugs, Fälſchung, betrüglichen Bankerotts oder anderer Verbrechen aus Gewinnſucht verurtheilt oder noch in Unterſuchung ſind;

2) wegen ihres Vermögens oder ihrer Perſon unter Curatel ſtehen;

3) nicht ſchreiben oder leſen können.

§ 119.

Unzuläſſig für einzelne Sachen ſind bei Strafe der Nichtigkeit:

1) Angehörige des Angeklagten. Als ſolche gelten Verwandte oder Verſchwägerte der vier erſten Grade nach Civilberechnung, Ehegatten, Verlobte, Adoptiv=Eltern und Kinder, Vormund und Mündel;

2) diejenigen, welche für ſich oder ihre Angehörigen ein Privatintereſſe aus der angeſchuldigten Handlung herleiten können;

3) diejenigen, welche in der Sache als Denuncianten, Rechtsbeiſtände, Polizeibeamte, Ankläger, Zeugen oder Sachverſtändige aufgetreten ſind, oder auftreten ſollen.

§ 120.

Behindert ſind, ſo lange ihre Anſtellung dauert, die Departementschefs, alle bei den Gerichten Angeſtellte, auch die Staatsanwälde und deren Gehülfen, Geiſtliche aller Glaubensbekenntniſſe und Militairperſonen im activen Dienſte.

§ 121.

Im October jeden Jahres ſtellen in den Städten die Magiſtrate und für die Landdiſtricte der einzelnen Diſtrictsgerichtsbezirke die betreffenden Verwaltungsbeamten eine Liſte der als Geſchworne zuläſſigen Perſonen auf, machen ſolche öffentlich bekannt und fordern diejenigen auf, welche ein Recht zu haben glauben, noch in ſelbige eingetragen zu werden oder welche Einwendungen gegen dieſelben haben, binnen acht Tagen ihre Beſchwerden einzureichen, über welche dieſe Behörden innerhalb drei Tagen entſcheiden.

Ueber Berufungen gegen derartige Entſcheidungen, welche binnen acht Tagen bei dem Kreisgerichte des betreffenden Kreiſes einzureichen ſind, entſcheidet dieſes in letzter Inſtanz.

§ 122.

Vierzehn Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung ſenden die Magiſtrate und Verwaltungsbeamten der Landdiſtricte die Liſten an das Kreisgericht ein. Dieſes wählt aus denſelben die durch Character, Lebenserfahrung und Bildung geeignetſten Perſonen, und zwar eine Perſon für

je 500 Bewohner des Kreiſes. Das Gericht faßt darauf die erwählten Perſonen in eine Liſte für ſeinen Kreis zuſammen und theilt, wenn derſelbe in Verbindung mit anderen Kreiſen einen Schwurgerichtsbezirk ausmacht, die Liſte im November jedes Jahres den Kreisgerichten derjenigen Kreiſe mit, mit welchen ſein Kreis zu einem Schwurgerichtsbezirke verbunden iſt.

Dieſe Liſten vereint bilden für den Schwurgerichtsbezirk die allgemeine Geſchwornenliſte, welche auf ein Jahr, vom erſten Januar an, gültig iſt.

§ 123.

Vierzehn Tage vor den einzelnen Vierteljahrsſitzungen läßt der Director des Kreisgerichts, in deſſen Kreiſe die Sitzung Statt findet, vierzig aus den auf der allgemeinen Liſte der Geſchwornen ſtehenden Perſonen in öffentlicher Sitzung durch das Loos ziehen und in eine erſte Liſte aufnehmen. Darauf werden zwölf Perſonen aus der Liſte der Geſchwornen des Orts, an welchem die öffentlichen Sitzungen gehalten werden ſollen oder der nächſten Umgebung deſſelben durch das Loos gezogen und in eine zweite Liſte, die der Ergänzungsgeſchwornen, aufgenommen. Beide Liſten ſind drei Tage vor dem öffentlichen Gerichtstage dem Ober-Staatsanwalde oder deſſen Vertreter und jedem Angeklagten, welcher in der Sitzung gerichtet werden ſoll, vorzulegen.

§ 124.

Der Director des betreffenden Kreisgerichts ladet die vierzig Geſchwornen der erſten Liſte zu der nächſten öffentlichen Sitzung vor. Die Ladung iſt ihnen ſechs Tage vor der Eröffnung der Sitzung zu behändigen.

Die Ergänzungsgeſchwornen ſind ebenfalls ſechs Tage

vor der Sitzung zu benachrichtigen und es iſt ihnen aufzugeben, ſich am Gerichtstage zum Erſcheinen bereit zu halten.

§ 125.

Hat der Geladene geſetzliche Entſchuldigungsgründe, ſo ſind dieſelben ſofort unter der Ladung zu bemerken.

Solche Gründe ſind: Siebenzigjähriges Alter, Abweſenheit außerhalb der Gränzen der Herzogthümer, Theilnahme an den Sitzungen der Landesverſammlung, ärztlich beſcheinigte Krankheit, ärztliche und wundärztliche Praxis, eine öffentliche Kaſſenführung außerhalb des Orts des Gerichts und endlich die Verrichtung des Amts eines Geſchwornen während des letzten Jahres.

Die geſetzlich Entſchuldigten ſind durch den Director des betreffenden Kreisgerichts aus der Liſte der Ergänzungsgeſchwornen in der durch das Loos beſtimmten Reihenfolge zu erſetzen und dieſe ſofort vorzuladen.

§ 126.

Wer, als Geſchworner vorgeladen, ohne genügende Entſchuldigung nicht erſcheint, wird auf den Antrag des Staatsanwaldes, das erſte Mal in eine Strafe von 50 ℔, das zweite Mal in eine Strafe von 150 ℔, das dritte Mal in eine Strafe von 300 ℔ verurtheilt, und das Erkenntniß wird öffentlich bekannt gemacht. Macht ſich ein Geſchworner zum vierten Male durch ſein Nichterſcheinen ſtraffällig, ſo wird er, neben einer Geldſtrafe von 300 ℔, ſeiner politiſchen Rechte verluſtig erklärt und das Erkenntniß ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Nur der Beweis, daß es dem Geladenen unmöglich war, an dem beſtimmten Tage zu erſcheinen, befreit von dieſer Strafe; es entſcheidet darüber der nach § 131 zu bildende Gerichtshof, oder, wenn dieſer nicht mehr verſammelt iſt, das Appellationsgericht.

§ 127.

Die im § 126 erwähnten Strafen finden auch Anwendung, wenn ein Geſchworner fälſchlich ſich eines geſetzlichen Entſchuldigungsgrundes bedient hat. Die Entſcheidung hierüber ſteht gleichfalls dem im § 131 bezeichneten Gerichtshofe oder dem Appellationsgerichte zu.

§ 128.

Erſcheinen die Geladenen am Tage des Gerichts nicht in gehöriger Zahl, ſo ſind die Fehlenden aus der Liſte der Ergänzungsgeſchwornen durch das Loos zu erſetzen und ſofort vorzuladen.

§ 129.

In allen Fällen hat der Präſident des Geſchwornengerichts die Befugniß, ungehorſame Geſchworne vorführen zu laſſen.

§ 130.

Zum Zwecke der Aburtheilung der vor die Schwurgerichte gehörigen Straſſachen finden am Sitze der einzelnen Kreisgerichte, in ſofern Sachen zur Entſcheidung vorliegen, vierteljährlich, oder nöthigenfalls nach dem Ermeſſen des Appellationsgerichts öfter, öffentliche Sitzungen Statt.

Das Appellationsgericht hat die regelmäßigen Sitzungen mit dem Beginne eines jeden Jahres für die einzelnen Kreiſe öffentlich bekannt zu machen.

§ 131.

Die fünf Richter dieſes Gerichtshofes ernennt der Vicepräſident des Appellationsgerichts und beſtimmt unter ihnen den Vorſitzenden. Er kann hiezu ſich ſelbſt oder eines der Mitglieder der zweiten Abtheilung des Appellationsgerichts

beſtellen. Die übrigen vier, oder wenn er nicht den Vorſitzenden aus dem Appellationsgerichte ausgewählt hat, ſämmtliche fünf Richter ernennt er aus Mitgliedern der Kreisgerichte, deren Kreiſe zu einem Schwurgerichtsbezirke verbunden ſind, oder, wo Ein Kreis den Schwurgerichtsbezirk bildet, aus den Mitgliedern dieſes und eines benachbarten Kreiſes.

Unter den Richtern muß ſich dasjenige Mitglied des Kreisgerichts befinden, welches mit der im **§ 111** vorgeſchriebenen Vernehmung des Angeklagten beauftragt wird.

Ausgeſchloſſen ſind diejenigen Mitglieder der Kreisgerichte, welche die Voruntersuchung geführt haben.

Der Präſident des Gerichtshofs ſelbſt iſt ermächtigt, ein Mitglied eines Kreisgerichts zu beſtellen, um den Verhandlungen als Erſatzrichter beizuwohnen.

Die Protocollführung in den öffentlichen Sitzungen liegt einem Secretair des betreffenden Kreisgerichts ob.

§ 132.

Die Aburtheilung der Verbrechen erfolgt an dem Sitze des Kreisgerichts, bei welchem die Voruntersuchung geführt iſt, oder auf Verfügung des Appellationsgerichts für ſämmtliche zu erledigende Straffälle aus dem Schwurgerichtsbezirk an Einem Orte innerhalb deſſelben, an welchem ein Kreisgericht ſeinen Sitz hat.

Das Appellationsgericht iſt jedoch ermächtigt in allen Fällen, wenn Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu beſorgen ſteht, die Aburtheilung von Straffällen in die nächſten Sitzungen für einen benachbarten Kreis zu verweiſen.

Daſſelbe gilt, wenn aus beſonderen Gründen die Aburtheilung eines Straffalles hat vertagt werden müſſen und die Sitzungen für den benachbarten Kreis früher eintreten, als die Sitzungen für denjenigen Kreis, in welchem die

Sache nach den obigen Beſtimmungen ſonſt zu erledigen ſeyn würde.

Titel 3.

Oeffentliches mündliches Hauptverfahren.

§ 133.

Sind zu der beſtimmten Stunde des Gerichtstages, bei gehörig beſetztem Gerichte, der Ober-Staatsanwald oder deſſen Subſtitut, wenigſtens 36, und falls Erſatzgeſchworne erforderlich ſind (§ 134), 40 Geſchworne und der Vertheidiger des Angeklagten erſchienen, ſo läßt der Präſident des Gerichtshofes den Angeklagten feſſelfrei, jedoch bewacht, vorführen, erklärt die Sitzung für eröffnet, fordert die Anweſenden auf, die Achtung vor den Geſetzen und dem Gerichte nicht zu verletzen und den Gang der Verhandlungen nicht zu ſtören, und befragt ſodann den Angeklagten um ſeine perſönlichen Verhältniſſe.

§ 134.

Es wird zuvörderſt ermittelt durch Anhörung des öffentlichen Anklägers, Vernehmung des Angeklagten und Befragung der Geſchwornen, ob unter ihnen ſich ſolche befinden, die für dieſe Sache unzuläſſig ſind. Dieſe werden durch Beſchluß des Gerichts ausgeſchieden und aus der Liſte der Ergänzungsgeſchwornen erſetzt.

Sodann ruft der Secretair nach der Liſte die Namen der Geſchwornen auf und legt bei der Antwort des Geſchwornen deſſen Namenszettel in eine Urne. Der Präſident, oder ein von demſelben hiemit zu beauftragender Richter zieht darauf durch das Loos zwölf Geſchworne, um das Schwurgericht für die betreffende Sache zu bilden. Außerdem können nach dem Ermeſſen des Präſidenten des Gerichtshofes noch zwei Geſchworne durch das Loos auf die-

ſelbe Weiſe beſtimmt werden, um als Erſatzmänner zu dienen. Sie wohnen den Verhandlungen bei, nehmen aber an der Berathung und dem Spruche der Geſchwornen nur Theil, wenn im Laufe der Verhandlungen, bis zum Spruche, einem der Geſchwornen der Dienſt unmöglich wird, und zwar in der Reihe, in der ſie aus der Urne hervorgegangen ſind.

§ 135.

Der öffentliche Ankläger und der Angeklagte können nach Ziehung eines Namens den Geſchwornen ablehnen, jedoch, bei Verluſt dieſes Rechts, ſofort nach der Ziehung. Der öffentliche Ankläger erklärt ſich zuerſt und ſodann der Angeklagte. Beide können, ein Jeder zwölf, und falls Erſatzgeſchworne zu wählen ſind, dreizehn Ablehnungen vornehmen.

Sind mehrere Straffälle in einer Sitzung abzuurtheilen, ſo erfolgt die Bildung der Geſchwornenliſte für alle dieſe Fälle, jedoch für jeden Fall in einem geſonderten Acte, vor dem Beginne ſonſtiger Verhandlungen.

§ 136.

Mehrere Mitangeklagte können das Ablehnungsrecht nur gemeinſchaftlich ausüben. Können ſie ſich nicht einigen, ſo entſcheidet Mehrheit der Stimmen und bei deren Gleichheit das Loos.

§ 137.

Das Schwurgericht für den einzelnen Fall iſt in dem Augenblick gebildet, wo die Namen von 12 nicht abgelehnten Geſchwornen aus der Urne gezogen ſind.

§ 138.

Das Schwurgericht für die einzelne Sache muß aus zwölf Perſonen bei Strafe der Nichtigkeit beſtehen.

§ 139.

Ueber die Bildung des Schwurgerichts iſt ein beſonderes Protocoll aufzunehmen und vom Präſidenten und Secretair zu unterſchreiben.

§ 140.

Die Mitglieder des Schwurgerichts nehmen in der durch das Loos beſtimmten Ordnung ihre Sitze ein.

§ 141.

Nachdem die Bildung des Schwurgerichts für alle zur Verhandlung kommenden Straffälle erfolgt iſt, entläßt der Präſident die bei den ferneren Verhandlungen nicht weiter erforderlichen Perſonen und eröffnet die Verhandlung eines jeden einzelnen Falles dadurch, daß er den betreffenden Geſchwornen ſtehend folgenden Eid abnimmt:

Sie ſollen ſchwören, daß Sie in der Anklageſache wider N. N. die vorkommenden Anſchuldigungs- und Entſchuldigungs-Beweiſe gewiſſenhaft und ſorgſam prüfen und unparteiiſch, Niemandem zu Liebe oder zu Leide, einen Spruch nach freier und gewiſſenhafter Ueberzeugung fällen wollen, ſo wahr Ihnen Gott helfe!

Jeder Einzelne wird vom Präſidenten aufgerufen und erwiedert ſtehend mit aufgehobener Rechten:

Ich ſchwöre, ſo wahr mir Gott helfe!

§ 142.

Der Präſident des Gerichts fordert hierauf den Angeklagten zur Aufmerkſamkeit auf die folgenden Verhandlungen auf, läßt durch den Secretair das Anklageerkenntniß und die Anklage laut verleſen, wiederholt den Inhalt dem Angeklagten in der Kürze, und befragt ihn, ob er ſich ſchuldig bekenne oder nicht ſchuldig ſei. Bekennt er ſich ſchul-

dig und waltet gegen die Richtigkeit des Geſtändniſſes kein Bedenken ob, ſo faßt das Gericht das Erkenntniß ſofort ohne Hinzuziehung von Geſchwornen ab.

Im entgegengeſetzten Falle beginnt die Verhandlung der Sache vor den Geſchwornen.

§ 143.

Der öffentliche Ankläger ſetzt die Anklage näher auseinander, und übergiebt das Verzeichniß aller zu vernehmenden Zeugen und Sachverſtändigen, nach welchem der Secretair ſolche laut aufruft.

Das Verzeichniß der Zeugen und Sachverſtändigen muß mit dem, dem Angeklagten und dem öffentlichen Ankläger mitgetheilten (§ 113) übereinſtimmen. Andere von dem öffentlichen Ankläger oder dem Angeklagten geſtellte Zeugen werden nur, unter Vorausſetzung eines begründeten Antrages, nach dem Ermeſſen des Gerichts durch einen Beſchluß deſſelben zugelaſſen. Das Gericht kann auch von Amtswegen die Vorführung von Zeugen verfügen, deren Vorhandenſein ſich im Laufe der Verhandlungen ergibt.

§ 144.

Sind vorgeladene Zeugen nicht erſchienen, ſo kann das Gericht, ſofern der öffentliche Ankläger und der Angeklagte damit einverſtanden ſind, die Verleſung der Zeugenprotocolle verfügen, im anderen Falle iſt die Sitzung, wenn die ausgebliebenen Zeugen in dem betreffenden Kreiſe wohnhaft ſind, bis auf den nächſten Tag auszuſetzen, gegen die ungehorſamen Zeugen ein Vorführungsbefehl zu erlaſſen und dieſe ſelbſt ſind, neben der verwirkten Strafe, in die Koſten der vereitelten Sitzung zu verurtheilen. Sind die ungehorſamen Zeugen dagegen nicht herbeizuſchaffen, ſo ſteht es im Ermeſſen des Gerichtes, entweder die Verleſung der Zeugenprotocolle zu verfügen, oder den Fall in die nächſte Sitzung

deſſelben oder des benachbarten Kreiſes zu verweiſen. Die Ausſagen der Zeugen, deren perſönliches Erſcheinen in der Hauptverhandlung nach § 64 nicht erforderlich iſt, werden verleſen.

§ 145.

Nach erfolgtem Aufruf läßt der Präſident die erſchienenen Zeugen abtreten. Sie dürfen das für ſie beſtimmte Zimmer vor ihrer Vernehmung nicht verlaſſen, auch ſind erforderlichen Falls Vorkehrungen zu treffen, daß ſie ſich über ihre Ausſage nicht beſprechen.

§ 146.

Hierauf vernimmt der Präſident den Angeklagten über den Inhalt der Anklage.

Der öffentliche Ankläger iſt befugt, nach dieſer Vernehmung, Fragen an den Angeklagten zu richten.

§ 147.

Der Präſident fordert darauf den öffentlichen Ankläger und den Angeklagten auf, Einwendungen, die ſie gegen die Zuläſſigkeit oder die Glaubwürdigkeit der Zeugen oder Sachverſtändigen zu haben glauben, vorzutragen, und das Gericht entſcheidet über die deren Zuläſſigkeit betreffenden Einwendungen, worauf zur Aufnahme der Beweiſe ſelbſt geſchritten wird. Dieſe erfolgt nach den im § 100 gegebenen Vorſchriften.

Die den Zeugen, Sachverſtändigen oder den Angeklagten zur Anerkennung oder Erklärung vorgelegten Gegenſtände, Urkunden, Handriſſe u. ſ. w. ſind auch den Geſchwornen vorzuzeigen.

§ 148.

Nach jeder Ausſage fragt der Präſident den Zeugen

ausdrücklich, ob der Angeklagte derjenige ſey, von welchem er geredet habe? und fordert den Angeklagten und deſſen Vertheidiger auf, ſich über die Ausſage der Zeugen und Sachverſtändigen zu erklären.

§ 149.

Nach erfolgter Beweisaufnahme macht der öffentliche Ankläger mit Bezug auf deren Ergebniſſe ſeine Anträge, ſchließt mit der Aufſtellung beſtimmter, dem Geſchwornengerichte vorzulegender Fragen über die Thatumſtände, welche das Verbrechen mit ſeinen Straferhöhungs- und Herabſetzungsgründen bilden, und übergibt dieſelben ſchriftlich dem Präſidenten, welcher ſolche verlieſt.

§ 150.

Hierauf erfolgt die Vertheidigung des Angeklagten, die ſich auch auf die aufgeſtellten oder aufzuſtellenden Fragen erſtreckt. Gegen dieſelben kann der öffentliche Ankläger Gegenbemerkungen machen, nach welchen der Vertheidiger nochmals zu hören iſt.

§ 151.

Der Präſident fordert nunmehr den Angeklagten auf, anzugeben, ob er noch etwas vorzubringen habe? und erklärt ſodann die Sache für geſchloſſen.

§ 152.

Nach beendigtem Gehör faßt der Präſident den Hergang und das Ergebniß der Beweisaufnahme in einer kurzen Darſtellung zuſammen, macht auf geſetzliche Vorſchriften, welche für die Beurtheilung der Thatfrage in Betracht kommen, aufmerkſam und ſtellt ſchließlich die von den Geſchwornen zu beantwortenden Fragen und zwar ſo, daß ſie mit Ja oder Nein ſich beantworten laſſen.

§ 153.

Die Frage beginnt mit den Worten:

„Iſt der Angeklagte ſchuldig“

und muß alle thatſächlichen Merkmale des Verbrechens enthalten, wegen deſſen die Anklage beſchloſſen worden iſt.

§ 154.

Sind in der Verhandlung erſchwerende Umſtände hervorgetreten, deren in der Anklage keine Erwähnung geſchehen iſt, ſo ſtellt der Präſident die beſondere Frage:

„Hat der Angeklagte die That mit dieſem oder jenem Umſtande begangen?“

§ 155.

Verſchiedene von einander unabhängige Thatumſtände ſind in getrennte Fragen zu faſſen. Auch können eventuelle Fragen geſtellt werden.

Wegen der Thatumſtände, welche nach geſetzlicher Vorſchrift die Verhängung einer Strafe ausſchließen oder eine Erhöhung oder Herabſetzung der Strafe begründen, ſind die erforderlichen beſonderen Fragen zu ſtellen.

§ 156.

Der Präſident verlieſt die geſtellten Fragen bei Strafe der Nichtigkeit. Werden gegen dieſelben von dem öffentlichen Ankläger oder dem Angeklagten Erinnerungen gemacht, ſo entſcheidet der Gerichtshof. Wird die Fragestellung abgeändert, ſo ſind die Fragen nochmals, bei Strafe der Nichtigkeit, vorzuleſen.

§ 157.

Der Präſident muß den Geſchwornen bei Strafe der Nichtigkeit bemerklich machen, daß wenn ſie mit einer Mehr=

heit von nur ſieben Stimmen den Angeklagten der That oder der die That begleitenden erſchwerenden Umſtände für ſchuldig erklären ſollten, ſie dies bei der Abgabe ihrer Erklärung ausdrücklich anzuzeigen haben, daß es aber zur Annahme von Umſtänden, welche nach der Vorſchrift des Geſetzes die Strafbarkeit mildern, nur der Stimmen von ſechs Geſchwornen bedürfe.

§ 158.

Der Präſident übergibt die ſchriftlich abgefaßten Fragen den Geſchwornen und läßt den Angeklagten aus dem Sitzungsſaale abführen.

§ 159.

Die Geſchwornen begeben ſich in das Berathungszimmer und wählen dort einen Vorſitzenden, welcher die Berathung leitet und deren Ergebniß verkündigt.

Die Wahl geſchieht mit einfacher Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entſcheidet das höhere Lebensalter.

§ 160.

Die Geſchworenen dürfen das Berathungszimmer nicht verlaſſen, bevor ſie ihren Ausſpruch beſchloſſen haben.

Niemand darf in das Berathungszimmer eintreten ohne eine ſchriftliche Ermächtigung des Präſidenten des Gerichts, welcher die Bewachung des Eingangs zu dem Zimmer zu befehlen hat.

§ 161.

Bei der Beurtheilung der Schuld oder Nichtſchuld hat jeder Geſchworene, unter genauer Prüfung aller Beweiſe für die Anklage und Vertheidigung, nach ſeiner freien durch den Inbegriff der vor ihm erfolgten Verhandlungen geſchöpften

gewiſſenhaften Ueberzeugung zu entſcheiden, ob der Angeklagte ſchuldig oder nicht ſchuldig ſey.

§ 162.

Die Geſchworenen ſtimmen nach gehaltener Berathung über jede Frage in der Ordnung, in welcher ſie geſtellt iſt, mündlich mit Ja oder Nein ab.

Der Vorſitzende hat bei jeder Frage jeden Geſchworenen einzeln nach ſeiner Abſtimmung zu befragen. Er zählt die Stimmen und ſchreibt neben jede Frage, je nachdem ſie durch die Mehrheit der Geſchworenen beantwortet iſt, Ja oder Nein, mit Angabe des Stimmenverhältniſſes.

Iſt der Geſchworene der Anſicht, daß die That nicht bewieſen oder der Angeklagte derſelben nicht überführt ſey, ſo erklärt er: „Nein, der Angeklagte iſt nicht ſchuldig" und hat in dieſem Falle nichts weiter zu beantworten.

Den Geſchworenen iſt geſtattet, eine Frage theilweiſe zu bejahen oder zu verneinen.

Auch können die Geſchworenen, wenn ſie glauben, daß einzelne in der Frage enthaltene Umſtände ſich ganz anders verhalten, ſtatt bloßer Verneinung der Frage, dieſelbe unter Beifügung der ſich anders verhaltenden Umſtände bejahen. Ihre Antwort iſt dann: „Ja, aber mit dieſen oder jenen Umſtänden."

§ 163.

Die Entſcheidung der Geſchworenen erfolgt nach Mehrheit der Stimmen.

Iſt jedoch das Schuldig rückſichtlich der That oder der die That begleitenden erſchwerenden Umſtände nur durch eine Mehrheit von ſieben Stimmen gegen fünf ausgeſprochen, ſo tritt das Gericht ſelbſt in Berathung und entſcheidet nach Mehrheit der Stimmen über den von den Geſchworenen nur mit einfacher Mehrheit feſtgeſtellten Punct.

Zur Annahme ſolcher Umſtände, welche nach ausdrücklicher Vorſchrift der Geſetze die Strafe mildern, iſt es genügend, wenn ſechs Geſchworene ſich für das Vorhandenſeyn derſelben ausſprechen.

§ 164.

Nachdem die Geſchworenen den Ausſpruch beſchloſſen haben, wird derſelbe von allen unterſchrieben.

§ 165.

Sobald die Geſchworenen in den Sitzungsſaal zurückgekehrt ſind, kann eine neue Berathung derſelben, abgeſehen von dem im § 169 gedachten Falle, nicht mehr Statt finden.

§ 166.

Haben die Geſchworenen ihre Plätze in dem Sitzungsſaale eingenommen, ſo fragt ſie der Präſident über das Ergebniß ihrer Berathung.

Der Vorſitzende derſelben erhebt ſich, legt die rechte Hand auf das Herz und ſpricht:

Auf unſern Eid verſichern wir, daß die freie und gewiſſenhafte Ueberzeugung der Geſchworenen dahin geht u. ſ. w.

verlieſt darauf die aufgeſtellten Fragen und die ſchriftlich abgefaßten Beſchlüſſe der Geſchworenen und überreicht ſie dem Präſidenten, welcher ſie mit dem Secretair unterſchreibt.

§ 167.

Der Vorſitzende muß dabei, wenn die Entſcheidung rückſichtlich der That oder der die That erſchwerenden Umſtände zum Nachtheil des Angeklagten lautet, ausdrücklich angeben, ob ſie mit mehr als ſieben oder nur mit ſieben Stimmen gegen fünf erfolgt iſt; der Präſident des Gerichts

hat den Vorſitzenden der Geſchworenen, wenn jene Angabe unterblieben ſeyn ſollte, deshalb jedesmal beſonders zu befragen und die Antwort im Protocolle bemerken zu laſſen, bei Strafe der Nichtigkeit.

§ 168.

Iſt das Gericht einſtimmig der Anſicht, daß die Geſchworenen einen Nichtſchuldigen für ſchuldig erklärt haben, ſo muß es deren Spruch von Amtswegen verwerfen, die Sache vor die nächſte öffentliche Sitzung deſſelben oder des benachbarten Kreiſes verweiſen und dieſes dem Angeklagten eröffnen.

Keiner der früheren Geſchworenen kann an dieſem zweiten Spruche Theil nehmen.

Ein Antrag auf eine ſolche Verwerfung ſteht weder dem Angeklagten noch dem öffentlichen Ankläger zu; auch iſt ſie nur unmittelbar nach Vorleſung des Spruches in der Sitzung zuläſſig.

Der zweite in derſelben Sache von den Geſchworenen erfolgende Spruch kann nicht wieder verworfen werden, auch wenn er mit dem erſten Ausſpruche übereinſtimmt.

§ 169.

Findet das Gericht den Spruch der Geſchworenen formwidrig, dunkel oder widerſprechend, ſo macht es die Geſchworenen auf dieſe Fehler aufmerkſam und dieſelben ziehen ſich in das Berathungszimmer zurück, um ſie zu verbeſſern.

Die Berathung beſchränkt ſich, was den Geſchworenen zu eröffnen iſt, auf die bemerklich gemachten Puncte.

§ 170.

Treten dieſe Fälle (§§ 168 und 169) nicht ein, ſo

läßt der Präſident den Angeklagten vorführen und der Secretair eröffnet ihm den Spruch der Geſchworenen.

§ 171.

Haben die Geſchworenen den Angeklagten für nicht ſchuldig erklärt, ſo ſpricht der Präſident ihn ſofort ohne weitere Berathung frei (vgl. § 201).

Dem Angeklagten iſt auf Verlangen eine Ausfertigung des freiſprechenden Erkenntniſſes koſtenfrei zuzuſtellen.

§ 172.

Iſt der Angeklagte für ſchuldig erklärt worden, ſo ſtellt der öffentliche Ankläger ſeinen Antrag auf Anwendung des Geſetzes.

§ 173.

Der Präſident befragt den Angeklagten, ob und was er zu ſeiner Vertheidigung noch anzuführen habe.

Der Angeklagte oder ſein Vertheidiger, ſo wie der Ankläger dürfen die durch den Spruch der Geſchworenen feſtgeſtellten Thatſachen nicht mehr beſtreiten oder in Zweifel ziehen; ihre Ausführung muß ſich auf die aus denſelben herzuleitenden geſetzlichen Folgen beſchränken.

§ 174.

Hierauf hat das Gericht, nach vorgängiger Berathung in dem Berathungszimmer ohne Beiſeyn anderer Perſonen, das Straferkenntniß ſofort abzufaſſen und zu verkündigen. Ausſetzung deſſelben iſt nur bis zum folgenden Tage in öffentlicher Sitzung zuläſſig.

§ 175.

Hat ſich durch die Verhandlung ergeben, daß auf ein

geringeres Strafmaaß, als das die Zuſtändigkeit des Schwurgerichts bedingende, zu erkennen ſey, ſo iſt dennoch von dieſem das Erkenntniß abzugeben.

§ 176.

Muß eine Sache ausgeſetzt oder in einem anderen Termine fortgeſetzt werden, ſo iſt dieſelbe, wo möglich noch in dieſer Sitzung, von denſelben Geſchworenen zu erledigen.

Iſt dies nicht thunlich, ſo bedarf es demnächſt einer Wiederholung ſämmtlicher Verhandlungen.

§ 177.

Iſt der Angeklagte nicht erſchienen, verweigert er jede Auskunft, oder ſtört er die Verhandlungen, ſo wird dennoch mit Bildung des Geſchworenengerichts, der Hauptverhandlung und Fällung und Eröffnung des Urtheils verfahren, als ob er anweſend wäre.

Das Gericht kann aber den abweſenden Angeklagten, wenn es nicht vorzieht, die Sache auszuſetzen, auch vorführen und verhaften laſſen.

§ 178.

Der Secretair muß über die ganzen Verhandlungen ein Sitzungsprotocoll führen, um zu beurkunden, daß die vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet ſind (§ 89).

In dem Protocolle werden die Antworten des Angeklagten und die Ausſagen der Zeugen nicht aufgeführt, ausgenommen Veränderungen, Abweichungen und Widerſprüche mit ihren Ausſagen in der Voruntersuchung.

Das Protocoll wird von dem Präſidenten und Secretair unterzeichnet.

Fünfter Theil.

Titel 1.

Allgemeine Beſtimmung.

§ 179.

Enderkenntniſſe in Strafſachen entſcheiden über die That, die ihren Gegenſtand bilden, rechtsgültig für alle Zukunft, wenn ſie nicht entweder durch die Nichtigkeitsbeſchwerde oder durch Wiedereinſetzung in den vorigen Stand beſeitigt werden.

Titel 2.

Von der Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Erkenntniſſe in Strafſachen.

§ 180.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde iſt nur zuläſſig gegen das Enderkenntniß.

§ 181.

Ueber die Nichtigkeitsbeſchwerde erkennt der Caſſationshof. Die Nichtigkeitsbeſchwerde iſt begründet:

1) wenn weſentliche Mängel in Bezug auf die Perſonen der Parteien, oder die Zuſammenſetzung des Gerichts, oder deſſen Competenz vorliegen;
2) wenn weſentliche Vorſchriften über das Verfahren nicht beobachtet ſind, und
3) wenn bei der Urtheilsfällung ein Strafgeſetz verletzt iſt; die unrichtige Ausmeſſung der Strafe innerhalb der geſetzlichen Schranken enthält jedoch keinen Nichtigkeitsgrund.

Ueber die Geſetzmäßigkeit des öffentlichen Hauptverfahrens entſcheidet lediglich das Sitzungsprotocoll und etwanige Verſtöße, welche die Parteien nicht gerügt und deren Beurkundung durch die erforderliche Bemerkung im Protocolle ſie nicht beantragt haben, finden keine Berückſichtigung.

§ 182.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde kann von dem Angeklagten, dem Beſchädigten, dem Privatankläger, ſo wie dem öffentlichen Ankläger verfolgt werden.

§ 183.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde iſt innerhalb einer Nothfriſt von drei Tagen nach Verkündigung oder Behändigung des Erkenntniſſes bei dem erkennenden Gerichte ſchriftlich einzureichen, oder in deſſen Secretariate zu Protocoll anzumelden. Binnen einer ferneren Nothfriſt von acht Tagen hat der Beſchwerdeführer und zwar wenn der Angeklagte, der Beſchädigte oder der Privatankläger als ſolcher auftreten, durch einen Advocaten ſeine beſtimmt und genau gefaßten Beſchwerdepuncte mit gedrängter Begründung derſelben ſchriftlich ebenfalls bei dem erkennenden Gerichte und zwar in den von den Schwurgerichten entſchiedenen Sachen bei dem Kreisgerichte, in deſſen Kreiſe das Enderkenntniß abgegeben iſt, in zweifacher, falls der Beſchädigte mit betheiligt iſt, in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Werden dieſe Nothfriſten und Förmlichkeiten verſäumt, ſo erklärt das zur Abgabe des Erkenntniſſes zuſtändig geweſene Gericht und in den von den Schwurgerichten entſchiedenen Sachen das oben erwähnte Kreisgericht daſſelbe ohne Weiteres für vollſtreckbar.

So lange die Friſten laufen, iſt das angefochtene Erkenntniß nicht vollziehbar, indeß wird hiedurch die Anord=

nung etwa erforderlicher Sicherungsmaaßregeln nicht ausgeſchloſſen.

§ 184.

Gehen die Anmeldung und die Darſtellung der Beſchwerdepuncte zeitig ein, ſo ſtellt das betreffende Gericht dieſelben nebſt den Acten dem öffentlichen Ankläger zu; dieſer übergibt beides dem Ober-Staatsanwalde und der letztere trägt bei dem Caſſationshofe auf Anſetzung einer öffentlichen Sitzung und Entſcheidung an.

§ 185

Die Anmeldung und Darſtellung der Beſchwerdepuncte wird den Parteien gegenſeitig mitgetheilt, zugleich beſtellt der Präſident des Caſſationshofes einen Referenten für die Sache und ſetzt einen Termin zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, nicht über drei Wochen hinaus an, wozu die Parteien vorgeladen werden.

§ 186.

In dem Termine trägt der Referent den Stand der Sache vor; ſodann werden zuvörderſt der Beſchwerdeführer und nach dieſem die übrigen Parteien gehört, jedoch hat der Angeklagte immer das letzte Wort.

§ 187.

Iſt eine der Parteien ungehorſam, ſo geht die Verhandlung dennoch vor ſich und es hat der Referent für den Ausgebliebenen die etwa nöthigen Mittheilungen aus den Acten zu machen.

§ 188.

Der Caſſationshof gibt hierauf das Erkenntniß ent-

weder ſofort oder ſpäteſtens innerhalb acht Tagen in öffentlicher Sitzung ab.

§ 189.

Findet das Gericht die Beſchwerde nicht begründet, ſo verwirft es dieſelbe und verurtheilt den Beſchwerdeführer in die Koſten; auch iſt daſſelbe befugt, dem Fürſprecher des Letzten nach Beſchaffenheit der Umſtände im Fall einer offenbar grundloſen und muthwilligen Beſchwerdeführung eine Geldſtrafe bis 300 ℔ zuzuerkennen.

§ 190.

Wird die Nichtigkeitsbeſchwerde des Anklägers oder Angeklagten von dem Caſſationshofe begründet befunden, ſo wird:

1) wenn die Nichtigkeit in der Unzuſtändigkeit oder mangelhaften Beſetzung des erkennenden Gerichtes oder in weſentlichen Mängeln rückſichtlich der Perſonen der Parteien ihren Grund hat, das Verfahren als nichtig aufgehoben, die weiter erforderliche Verfügung erlaſſen, insbeſondere, was die Incompetenz des Gerichts betrifft, die Sache an das zuſtändige Gericht zur Wiederholung des Verfahrens verwieſen;

2) wenn die Nichtigkeit in formellen Verſtößen im Vor- oder Hauptverfahren ihren Grund hat, auf die Vervollſtändigung des Vorverfahrens und beziehungsweiſe die Wiederholung des Hauptverfahrens erkannt;

3) wenn die Nichtigkeit in einer Verletzung der Strafgeſetze ihren Grund hat, weil entweder:

a. kein Vergehen im ſtrafrechtlichen Sinne vorliegt, oder

b. das Strafgeſetz unrichtig angewandt iſt;

zu a. das ganze Verfahren ohne weitere Anordnung eines neuen als nichtig,

zu b. lediglich das ergangene Straferkenntniß als nichtig aufgehoben und in der Sache ſelbſt endgültig von dem Caſſationshofe die geſetzliche Strafe erkannt.

§ 191.

Iſt die Nichtigkeitsbeſchwerde von dem Beſchädigten verfolgt und begründet, ſo wird das ergangene Erkenntniß in Bezug auf dieſen als nichtig aufgehoben und deſſen Anſpruch in das Civilverfahren verwieſen.

Das Urtheil des Caſſationshofes iſt für den Angeklagten als ſolchen in dieſem Falle ohne Praejudiz.

§ 192.

Der Ober-Staatsanwald kann bei dem Caſſationshofe auf die Aufhebung nichtiger von den Parteien nicht angefochtener Erkenntniſſe wegen Verletzung der Strafgeſetze antragen. In dieſem Falle wird nach Einziehung eines Berichts des betreffenden Gerichts von dem beſtellten Referenten vor dem verſammelten Caſſationshofe ein Vortrag gehalten und der Ober-Staatsanwald gehört, worauf das Gericht einen Beſchluß über den Antrag faßt und die Entſcheidung in öffentlicher Sitzung verkündigt.

Eine ſolche Entſcheidung bleibt jedoch ohne Einfluß auf die abgeurtheilte Sache.

§ 193.

Alle Entſcheidungen des Caſſationshofes, durch welche Erkenntniſſe der untergeordneten Gerichte, wegen Verletzung der Geſetze als nichtig aufgehoben ſind, ſollen mit Rückſicht auf den darin ausgeſprochenen Rechtsgrundſatz ſämmtlichen Gerichten zur Norm für künftige Fälle dienen. Sie ſind in einem dazu beſtimmten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

§ 194.

Wenn zwei mit einander unvereinbare, daſſelbe Verbrechen betreffende Straferkenntniſſe vorliegen, ſo ſollen die ergangenen Entſcheidungen als nichtig aufgehoben und das Verfahren ſoll wieder aufgenommen werden.

§ 195.

Der desfällige Antrag iſt bei dem Caſſationshofe, welcher die unvereinbaren Entſcheidungen aufzuheben hat, einzubringen und kann von den Verurtheilten, ſo wie von dem Ober-Staatsanwalde geſtellt werden.

Auch iſt der Caſſationshof in dieſen Fällen befugt und verpflichtet, von Amtswegen, jedoch nach Anhörung des Ober-Staatsanwaldes, einzuſchreiten.

Titel 3.

Von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

§ 196.

Jeder Verurtheilte hat das Recht, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu verlangen:

1) wenn er nachweiſen kann, daß ein falſches Zeugniß oder Gutachten oder eine falſche Urkunde in der gegen ihn anhängig geweſenen Unterſuchung als Beweismittel gedient haben, oder ein Zeuge, Sachverſtändiger oder Mitglied des Gerichts beſtochen geweſen ſind.

Kann derjenige, welcher das angebliche Verbrechen begangen haben ſoll, noch belangt werden, ſo muß daſſelbe durch eine gerichtliche Unterſuchung erſt endgültig feſtgeſtellt ſeyn, bevor dem Geſuche Statt gegeben werden darf;

2) wenn er ſeine Unſchuld durch directe neue Beweis-

mittel nachweiſen kann und das Gericht von der Wahrſcheinlichkeit ſeiner desfalſigen Angaben überzeugt. Der öffentliche Ankläger kann dieſelbe verlangen, wenn er nachweiſet, daß eine Freiſprechung auf einen der unter 1) angeführten Gründe erfolgt iſt.

§ 197.

Das Geſuch um Wiedereinſetzung kann von dem Verurtheilten und nach deſſen Tode von den Angehörigen, von dem öffentlichen Ankläger aber nur ſo lange, als das Verbrechen nicht verjährt iſt, angebracht werden. Es iſt ſchriftlich bei dem Appellationsgerichte anzubringen.

Dieſes erkennt über das Geſuch, nachdem es die Anträge des öffentlichen Anklägers und den Angeklagten oder Verurtheilten gehört hat.

Verwirft es das Geſuch, ſo ſteht dem Verurtheilten, oder dem öffentlichen Ankläger, je nachdem dieſer oder jener die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand beantragt hat, die Nichtigkeitsbeſchwerde an den Caſſationshof zu.

Läßt es daſſelbe zu, ſo wird das Verfahren wieder aufgenommen und in geſetzlicher Weiſe bis zum Enderkenntniſſe fortgeführt.

Titel 4.

Von der Anerkennung der Identität Verurtheilter.

§ 198.

Die Anerkennung der Identität eines Verurtheilten geſchieht durch das Gericht, von welchem er verurtheilt worden iſt.

§ 199.

Das Gericht erkennt nach Abhörung der von einem

öffentlichen Ankläger oder dem Beſchuldigten vorgeſchlagenen Zeugen, jedoch ohne Geſchworne.

Das Erkenntniß ſoll in Gegenwart des Beſchuldigten abgegeben werden.

§ 200.

Gegen dieſes Erkenntniß ſteht dem Beſchuldigten und dem öffentlichen Ankläger die Nichtigkeitsbeſchwerde zu.

Titel 5.

Von der Vollſtreckbarkeit der Straferkenntniſſe und deren Vollziehung.

§ 201.

Freiſprechende Urtheile ſind mit deren Verkündigung zu vollſtrecken.

Der Verhaftete iſt ſofort zu entlaſſen, inſofern er nicht zugleich wegen anderer Verbrechen in Haft iſt, oder ſeine Verhaftung auf den Grund neuer, während der Verhandlungen vorgekommener Verdachtsgründe von dem öffentlichen Ankläger beantragt und vom Gerichte beſchloſſen iſt.

§ 202.

Verurtheilende Erkenntniſſe ſind vollſtreckbar drei Tage nach deren Verkündigung oder Behändigung. Iſt die Nichtigkeitsbeſchwerde dagegen angemeldet, ſo tritt die Vollſtreckbarkeit drei Tage nach Verkündigung oder Behändigung des verwerfenden Erkenntniſſes und, wenn das Rechtsmittel nicht in vorſchriftsmäßiger Weiſe verfolgt wird, ſogleich mit Ablauf der Nothfriſt ein. Die Anordnung von Sicherungsmaaßregeln auf Antrag des Staatsanwaldes oder von Gerichtswegen wird hiedurch nicht ausgeſchloſſen.

Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand haben keine aufſchiebende Wirkung, doch kann das Appellationsgericht aus beſonders dringenden Gründen die Vollziehung des Urtheils einſtweilen hemmen.

§ 203.

Das erkennende Gericht und in den von den Schwurgerichten entſchiedenen Sachen das Kreisgericht, in deſſen Kreiſe das Enderkenntniß erfolgt iſt, hat das Urtheil auf den ungeſäumten Antrag des Anklägers für vollſtreckbar zu erklären.

§ 204.

Die für vollſtreckbar erklärten Erkenntniſſe ſind regelmäßig innerhalb drei Tagen zu vollziehen.

Iſt in dem Erkenntniſſe eine Friſt, z. B. zur Erlegung einer Geldſtrafe, feſtgeſetzt, ſo kann erſt nach Ablauf der Friſt zur Vollziehung geſchritten werden. Unter beſonderen Umſtänden können die Gerichte auf Anſuchen des Verurtheilten einen Aufſchub der Vollziehung erkannter Gefängnißſtrafe geſtatten. Hat ein Diſtrictsgericht die Gefängnißſtrafe erkannt, ſo bedarf es zu einem längeren als 14tägigen Aufſchub der Zuſtimmung des vorgeſetzten Kreisgerichts.

§ 205.

Die Vollziehung von Freiheitsſtrafen iſt auszuſetzen, ſo lange der Verurtheilte ſich im Zuſtande einer das Bewußtſeyn ausſchließenden Störung der Seelenkräfte oder in einem ſolchen körperlichen Zuſtande befindet, daß die Vollziehung der Strafe für die Geſundheit deſſelben Gefahr droht, oder mit der Einrichtung der Strafanſtalt nicht verträglich iſt.

§ 206.

Erklärt der Verurtheilte, Begnadigung ſuchen zu wol-

len, ſo hat das Gericht ihm für dieſen Zweck eine angemeſſene Friſt zu beſtimmen. Wird innerhalb derſelben das Begnadigungsgeſuch bei dem Gerichte eingereicht, oder deſſen Abſendung beſcheinigt, ſo iſt mit der Vollziehung der Strafe bis zum Eingange eines Beſcheides auf das Geſuch Anſtand zu nehmen. Dieſes geſchieht auch dann, wenn das Gericht von Amtswegen den Verurtheilten zur Begnadigung empfehlen zu dürfen glaubt.

§ 207.

Bittet der Verurtheilte nur um Abkürzung der erkannten Freiheitsſtrafe auf dem Wege der Gnade und erklärt er zugleich, dieſelbe vorläufig antreten zu wollen, ſo iſt mit deren Vollziehung ſofort der Anfang zu machen.

§ 208.

Die Vollziehung der Straferkenntniſſe liegt den Staatsanwälden ob. Nur die von den Diſtrictsgerichten abgegebenen Straferkenntniſſe werden von dieſen ſelbſt ohne weiteren Antrag eines öffentlichen Anklägers zur Vollſtreckung gebracht.

In Bezug auf Zollcontraventionen bleibt es bei den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen.

§ 209.

Können die berechneten Koſten von dem Verurtheilten wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden, ſo ſind dieſelben auf den Antrag des Staatsanwaldes und bei den Diſtrictsgerichten von Amtswegen vom Gerichte niederzuſchlagen.

Titel 6.

Von der Wiedereinſetzung Verurtheilter in politiſche und bürgerliche Rechte.

§ 210.

Die Wiederherſtellung politiſcher und bürgerlicher Rechte, welche in Folge einer Verurtheilung verloren gegangen ſind, kann im Wege der einfachen Begnadigung nicht erfolgen, vielmehr findet zu dieſem Behufe folgendes Verfahren Statt.

§ 211.

Ein Antrag auf Wiedereinſetzung in politiſche und bürgerliche Rechte iſt erſt nach Ablauf von fünf Jahren von der vollendeten Strafvollziehung oder Begnadigung oder ausdrücklichen Aberkennung dieſer Rechte angerechnet, zuläſſig.

Demſelben ſind Zeugniſſe der Gemeindebehörden des Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Bittſtellers und der betreffenden Obrigkeit über das ſittliche Verhalten des Bittſtellers beyzufügen; das Geſuch ſelbſt aber iſt mit dieſen Zeugniſſen bei dem Ober=Staatsanwalde einzureichen.

§ 212.

Der Ober=Staatsanwald hat daſſelbe zuvörderſt an das Departement der Juſtiz einzuſenden, ſodann aber, falls er von dieſem zur weiteren Verfolgung der Sache ermächtigt wird, mit gutachtlichem Berichte und unter Anſchluß der Ermächtigung von Seiten des Departements der Juſtiz an das Appellationsgericht zu befördern, welches, wenn es das Geſuch für begründet erkennt, die Rehabilitation des Antragsſtellers durch ein in öffentlicher Sitzung zu verkündendes Erkenntniß ausſpricht, im entgegengeſetzten Falle abſchlägig verfügt und dieſe Verfügung dem Antragſteller durch den Ober=Staatsanwald mittheilen läßt.

§ 213.

Wird der Bittſteller abſchlägig beſchieden, ſo kann ein gleichartiges Geſuch erſt nach Ablauf einer abermaligen 5jährigen Friſt, von Behändigung der Entſcheidung angerechnet, eingebracht werden.

Schlußbeſtimmung.

§ 214.

Dieſe Strafproceßordnung tritt gleichzeitig mit dem Geſetze vom über die Gerichtsverfaſſung der Herzogthümer Schleswig-Holſtein in Kraft.

Einige Bemerkungen

zu dem Entwurf

der

Strafproceßordnung.

Das Staatsgrundgeſetz für die Herzogthümer Schleswig-Holſtein verfügt in den Artikeln 117—119, daß das Gerichtsverfahren regelmäßig öffentlich und mündlich ſeyn, in Strafſachen regelmäßig der Anklageproceß Statt finden ſolle und über ſchwerere Strafſachen, ſowie über alle politiſchen und Preßvergehen Schwurgerichte urtheilen ſollen. Durch den anliegenden Entwurf einer Strafproceßordnung wird es beabſichtigt, jenen Forderungen des Staatsgrundgeſetzes practiſche Geltung zu verſchaffen.

In dem Entwurfe des Geſetzes über die Gerichtsverfaſſung ſowie in den dazu gehörigen Motiven iſt bereits wegen der neuen Organiſation der Gerichte als der nothwendigen Vorausſetzung für ein verändertes Strafverfahren, ſowie in Betreff der dreifachen Eintheilung der ſtrafbaren Handlungen und der davon abhängig zu machenden dreifachen Gliederung der über dieſelben erkennenden Gerichte das Nöthige bemerkt worden. Was das Strafverfahren ſelbſt betrifft, ſo bezweckt der Entwurf die vollſtändige Durchführung des Anklageproceſſes, und mit Rückſicht auf ein ſolches in den Herzogthümern ſeither völlig unbekanntes Verfahren hat daher das Streben dahin gerichtet ſeyn müſſen, die aus dem Weſen der Sache abzuleitenden Grundſätze mit deren Folgerungen in geſetzlicher Form zur Anerkennung zu bringen, wobei der Mangel gemachter Erfahrungen im eigenen Lande mit Nothwendigkeit auf die Benutzung der geſetzlichen Vorſchriften anderer Staaten, in welchen ein ähnliches Verfahren bereits beſteht, hingewieſen hat.

Die Beſtimmungen des Entwurfs finden im Weſentlichen in der inneren Beſchaffenheit des neuen Verfahrens ihre nothwendige Begründung und inſofern über einzelne derſelben verſchiedene Anſichten beſtehen, dürfte die Erörterung darüber den ſpäteren Verhandlungen vorzubehalten ſeyn. Nur mit Rückſicht auf die für die Schwurgerichte und deren Wirkſamkeit ſo einflußreiche Frage über die Bildung der Geſchwornenliſte mögen hier noch einige Bemerkungen Platz greifen. Der Entwurf läßt außer den beſonders hervorgehobenen Claſſen, bei welchen ein Cenſus nicht in Betracht kommen ſoll, alle diejenigen Perſonen zum Amte der Geſchworenen zu, die nicht unter 20 ℛ an Einkommenſteuer zu erlegen haben, was einem Einkommen von 1000 ℛ entſpricht. In allen Ländern, in welchen Schwurgerichte beſtehen, iſt die Nothwendigkeit eines Cenſus anerkannt, und es wird vorausgeſetzt werden dürfen, daß die getroffene Beſtimmung in Verbindung mit der Vorſchrift über die ohne Cenſus zuläſſigen Perſonen im Weſentlichen alle Perſonen, denen der Staat das wichtige Amt eines Geſchworenen überlaſſen darf, umfaſſen und zugleich die Laſt, welche mit der Erfüllung dieſer Pflicht verbunden iſt, über einen verhältnißmäßig großen Kreis vertheilen

wird. Für die Bildung der jährlichen Dienſtliſte aus den Urliſten ordnet der Entwurf eine Auswahl durch das Kreisgericht an. Bekanntlich beſtehen in dieſer Beziehung in den verſchiedenen Ländern die ungleichartigſten Vorſchriften. In einigen geſchieht die Auswahl durch die oberen Verwaltungsbeamten, Regierungspräſidenten u. ſ. w., in anderen durch gewählte Ausſchüſſe, in anderen endlich durch die Gerichte oder die Vorſitzenden derſelben. Für die im Entwurfe getroffene Beſtimmung dürfte die Erwägung ſprechen, daß dadurch die Wahl der Geſchworenen für alle im Laufe des nächſten Jahres an die Schwurgerichte gelangenden Fälle in die Hand einer Behörde gelegt wird, die nach ihrer ganzen Stellung die unabhängigſte im Staate iſt, und deren Verfahren weder durch den Einfluß der Regierung noch durch die Einwirkung augenblicklicher politiſchen Parteien beſtimmt wird.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf einer Strafproceßordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein

Kiel 1849

4 Crim. 51 e#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348652-1